



**Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze
(AVSG)
Vom 2. Dezember 2008**

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVBI 2008, S. 912

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (8. V v. 7.12.2011, 627)

Auf Grund von

1. § 121a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874),
2. Art. 10, 26 Abs. 2 Satz 1, Art. 32 Abs. 4 Satz 1, Art. 51 Abs. 4, Art. 79 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBI S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 479),
3. § 21 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130), sowie § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl I S. 2984), in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBI S. 152, BayRS 8251-1-A),
4. § 116 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 1 und § 128 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130),
5. § 148 Abs. 4 und § 150 Abs. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl I S. 2984),
6. § 45b Abs. 3 Satz 2, § 45c Abs. 6 Satz 4, § 76 Abs. 5 und § 92 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874),
7. § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 2d des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl I S. 1856),
8. §§ 306, 308 Abs. 1, § 310 Abs. 1 und 3 und § 311 Abs. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 845, ber. 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842),
9. § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2904),
10. §§ 10, 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I

S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl I S. 2915), § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), geändert durch Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), und Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLERzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442, BayRS 2170-3-A),

11. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2904),

12. § 82 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),

erlässt die Bayerische Staatsregierung,

13. § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Oktober 1992 (GVBl S. 532, BayRS 827-1-A),

erlassen das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

14. Art. 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen,

15. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,

16. § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 2d des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl I S. 1856), in Verbindung mit § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730),

17. Art. 98 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Vorschriften für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Abschnitt 1 **(aufgehoben)**

§ 1 (aufgehoben)

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 (aufgehoben)

§ 4 (aufgehoben)

Abschnitt 2

Durchführung des Belastungsausgleichs in den Jahren 2008 bis 2011 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer und Ausländerinnen, Aussiedler und Aussiedlerinnen, Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen für die Jahre 2007 bis 2010

- § 5 Be- und Entlastungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden
- § 6 Be- und Entlastungen der Bezirke
- § 7 Datenquelle
- § 8 Abschlagszahlungen

Teil 2

Vorschriften für den Bereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

- § 9 Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter

Teil 3

Vorschriften für den Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -

- § 10 Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung

Teil 4

Vorschriften für den Bereich des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - und für den Bereich des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit

Abschnitt 1

Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung

- § 11 Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung
- § 12 Abweichende Regelung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
- § 13 Abweichende Regelung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- § 14 Abweichende Regelung im Geschäftsbereich sonstiger oberster Dienstbehörden

Abschnitt 2

Ausführung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit

- § 15 Zuständigkeiten

Teil 5

Vorschriften für den Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -

- § 16 Bayerische Landesunfallkasse
- § 17 Vereinigung der kommunalen Unfallversicherungsträger
- § 18 Kommunale Unfallversicherung Bayern
- § 19 Aufgabenübertragung für die Bayerische Landesunfallkasse
- § 20 Zuständigkeit für Hilfeleistungsunternehmen
- § 21 Dienstherrnfähigkeit

Teil 6

Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts

Abschnitt 1

Bayerisches Landesjugendamt

- § 22 Bezeichnung
- § 23 Wahrnehmung der Aufgaben
- § 24 Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses
- § 25 Sitzungen
- § 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

- § 27 Unterausschüsse
- § 28 Reisekostenvergütung
- § 29 Leiter oder Leiterin der Verwaltung
- § 30 Unaufschiebbare Geschäfte
- § 31 Geschäftsordnung

Abschnitt 2

Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- § 32 Übertragung von Aufgaben auf den Bayerischen Jugendring

Abschnitt 3

Kostenbeteiligung

- § 33 Festbeträge
- § 34 Festsetzung und Auszahlung
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 (aufgehoben)
- § 37 (aufgehoben)
- § 38 (aufgehoben)
- § 39 (aufgehoben)
- § 40 (aufgehoben)

Teil 7

Vorschriften für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -

- § 41 Zuständigkeit für die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Teil 8

Vorschriften für den Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung -

Abschnitt 1

Landespflegeausschuss

- § 42 Bildung des Landespflegeausschusses
- § 43 Bestellung der Mitglieder
- § 44 Vorsitz
- § 45 Amtsdauer
- § 46 Amtsführung
- § 47 Geschäftsstelle
- § 48 Verfahren
- § 49 Kosten

Abschnitt 2

Schiedsstelle

- § 50 Bildung der Schiedsstelle
- § 51 Besetzung der Schiedsstelle
- § 52 Bestellung der Mitglieder
- § 53 Amtsperiode
- § 54 Abberufung
- § 55 Amtsniederlegung
- § 56 Amtsführung
- § 57 Geschäftsstelle

- § 58 Einleitung des Schiedsverfahrens
- § 59 Sitzungen der Schiedsstelle
- § 60 Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle
- § 61 Beschlüsse der Schiedsstelle
- § 62 Entscheidung
- § 63 Kosten
- § 64 Entschädigung für Mitglieder
- § 65 Entschädigung für sonstige Personen
- § 66 Kostentragung
- § 67 Geschäftsordnung

Abschnitt 3
Förderung von Pflegeeinrichtungen

- § 68 Grundsätze
- § 69 Fördervoraussetzungen
- § 70 Art und Gegenstand der Förderung
- § 71 Förderfähige Aufwendungen
- § 72 Höhe der Förderung
- § 73 Verfahren bei staatlicher Förderung

Abschnitt 4
Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen

- § 74 Begriff
- § 75 Laufzeit
- § 76 Verteilung auf die Pflegebedürftigen
- § 77 Verfahren
- § 78 Vereinbarung
- § 79 Bereits bestehende Pflegeeinrichtungen

Abschnitt 5
Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

- § 80 Zuständige Behörde
- § 81 Niedrigschwellige Betreuungsangebote
- § 82 Voraussetzungen für die Anerkennung

Abschnitt 6
Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

- § 83 Grundsätze
- § 84 Zweck der Förderung
- § 85 Gegenstand der Förderung
- § 86 Voraussetzungen für die Förderung
- § 87 Art der Förderung
- § 88 Höhe der Förderung
- § 89 Verfahren
- § 90 Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

Abschnitt 7
Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe

§ 90a	Grundsätze
§ 90b	Zweck der Förderung
§ 90c	Gegenstand der Förderung
§ 90d	Voraussetzungen für die Förderung
§ 90e	Art der Förderung
§ 90f	Höhe der Förderung
§ 90g	Verfahren
§ 90h	Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

Abschnitt 8
Förderung von Modellvorhaben

§ 91	Grundsätze
§ 92	Zweck der Förderung
§ 93	Gegenstand der Förderung
§ 94	Voraussetzungen für die Förderung
§ 95	Dauer der Förderung
§ 96	Verfahren
§ 97	Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

Teil 9
Vorschriften für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -

Abschnitt 1
Regelsatzfestsetzung

§ 98	Mindestregelsätze
§ 99	<i>(aufgehoben)</i>

Abschnitt 2
Schiedsstelle

§ 100	Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle
§ 101	Besetzung der Schiedsstelle
§ 102	Bestellung des vorsitzenden Mitglieds, der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder
§ 103	Amtsperiode
§ 104	Abberufung und Amtsniederlegung
§ 105	Amtsführung, Ablehnung von Mitgliedern
§ 106	Geschäftsstelle, Geschäftsordnung
§ 107	Antrag
§ 108	Vorbereitung und Leitung der Sitzungen
§ 109	Verhandlung
§ 110	Entscheidung
§ 111	Entschädigung
§ 112	Kosten
§ 113	Rechtsaufsicht

Teil 10
Vorschriften für den Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens

Abschnitt 1
Zuständigkeit im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens

Unterabschnitt 1
Zuständigkeit für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze

- § 114 Oberste Landesbehörde
- § 115 Vollzugsbehörde
- § 116 Beschwerdeausschuss
- § 117 Anerkennung von Geschädigtenverbänden

Unterabschnitt 2
Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes und weiterer Eingliederungsvorschriften

- § 118 Oberste Landesbehörde
- § 119 Vollzugsbehörden

Unterabschnitt 3
Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetzes

- § 120 Oberste Landesbehörde
- § 121 Vollzugsbehörden

Unterabschnitt 4
(aufgehoben)

- § 122 *(aufgehoben)*

Unterabschnitt 5
Beratung in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen

- § 123 Beirat für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen
- § 124 Aufgaben des Beirats

Abschnitt 2
Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes sowie von jüdischen Emigranten und Emigrantinnen

- § 125 Landesbeauftragter, Landesaufnahmestelle
- § 126 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
- § 127 Verteilung
- § 128 Aufnahme in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung; Personenkreis
- § 129 Wechsel der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung
- § 130 Nutzungsverhältnis
- § 131 Betreuung
- § 132 Benutzungsgebühren, Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 133 Höhe der Gebühren

Teil 11
Vorschriften für sonstige Regelungen im Sozialwesen

- § 134 Zuständigkeit für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Ersten Abschnitts des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- § 135 Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Teil 12
Schlussvorschriften

- § 136 Änderung anderer Rechtsvorschriften
- § 137 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Vorschriften für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Abschnitt 1

Durchführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer und Ausländerinnen, Aussiedler und Aussiedlerinnen, Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen für das Jahr 2006

§ 1

Be- und Entlastungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden

(außer Kraft)*

Fußnoten

*) Vgl. § 137 Abs. 2 dieser Verordnung

§ 2

Be- und Entlastungen der Bezirke

(außer Kraft)*

Fußnoten

*) Vgl. § 137 Abs. 2 dieser Verordnung

§ 3

Datenquellen

(außer Kraft)*

Fußnoten

*) Vgl. § 137 Abs. 2 dieser Verordnung

§ 4

Fortschreibung der Netto-Entlastungen des Freistaates Bayern

(außer Kraft)*

Fußnoten

*) Vgl. § 137 Abs. 2 dieser Verordnung

Abschnitt 2

Durchführung des Belastungsausgleichs in den Jahren 2008 bis 2011 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer und Ausländerinnen, Aussiedler und Aussiedlerinnen, Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen für die Jahre 2007 bis 2010

§ 5 ^[1]

Be- und Entlastungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden

(1) ¹ Die Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AGSG ermitteln sich vorbehaltlich des Abs. 2 als Saldo aus den jeweiligen Ergebnissen zu § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung (Festbeträge). ² Erhebliche Unrichtigkeiten im Sinn des Art. 5 Abs. 3 AGSG, die der Berechnung der Festbeträge nach Satz 1 zugrunde liegen, werden bei der Ermittlung der Be- und Entlastungen nach Satz 1 berichtet, sofern die Unrichtigkeit bis zum 1. Oktober 2008 der für die Berechnung zuständigen Behörde bekannt wird.

(2) ¹ Die Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 AGSG ermitteln sich aus der Summe der Belastungen im Bezugsjahr durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II. ² Zugrunde gelegt werden die Gesamtausgaben im Bezugsjahr für Leistungen an Berechtigte unter Abzug von Einnahmen einschließlich der Erstattungsleistungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 SGB II, Art. 3 AGSG.

Fußnoten

[1]) § 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft

§ 6 ^[1]

Be- und Entlastungen der Bezirke

¹ Die Be- und Entlastungen der Bezirke im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 AGSG ermitteln sich als Saldo aus den jeweiligen Ergebnissen zu § 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung. ² § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

[1]) § 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft

§ 7 ^[1]

Datenquelle

¹ Für die Ermittlung der Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Bezugsjahr gemäß § 5 Abs. 2 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nach § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 FPStatG in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. ² In die Datenquelle nach Satz 1 fließen nur solche Daten ein, die von den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden bis zum 1. September des Jahres, in dem die Zuweisung gewährt wird, an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemeldet wurden; gemeldete Daten fließen nicht ein, wenn hierzu erfolgende Nachfragen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nicht bis 1. Oktober desselben Jahres beantwortet werden. ³ Soweit einzelne kommunale Träger bis zu dem in Satz 2 genannten Termin Daten nicht gemeldet oder Nachfragen nicht beantwortet haben, werden die fehlenden Daten durch Schätzung ermittelt; hierbei erfolgt ein Sicherheitsabschlag zu Lasten des betroffenen Trägers.

Fußnoten

[1]) § 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft

§ 8 ^[1]

Abschlagszahlungen

(1) ¹ Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die nach den Ergebnissen einer jeweiligen vorläufigen Berechnung des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung eine im Verhältnis zu den Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils geltenden Fassung überdurchschnittliche Belastung aufweisen, erhalten zum 1. Juli 2008, zum 1. April 2009, zum 1. April 2010 und zum 1. April 2011

Abschlagszahlungen auf die jeweils zu erwartenden Zuweisungen. ² Die Abschlagszahlungen überschreiten nicht den nach Satz 1 errechneten überdurchschnittlichen Anteil der Belastung.

(2) ¹ Verteilungsmaßstab für die Abschlagszahlungen aus der jeweiligen Zuweisungsmasse nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 AGSG ist der Anteil der vorläufig berechneten überdurchschnittlichen Belastung des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde an den vorläufig berechneten ausgleichsfähigen Belastungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden. ² Soweit bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt das jeweilige Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist, ist für die Bemessung der Abschlagszahlungen die Zuweisungsmasse nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 AGSG nach dem Ansatz im Staatshaushaltsplan für das Vorjahr maßgebend; dabei bleibt ein etwaiges Abrechnungsergebnis nach Art. 5 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 AGSG unberücksichtigt. ³ Beim Belastungsausgleich für das Jahr 2007 ist die Zuweisungsmasse um den Vorwegabzug nach Art. 5 Abs. 1a AGSG gemindert.

(3) Für die vorläufige Berechnung sind abweichend von § 7 Satz 1

1. für die Ermittlung der Ausgaben und Einnahmen nach §§ 22 und 46 Abs. 5 SGB II die nach Art. 3 AGSG vom Zentrum Bayern Familie und Soziales abgerechneten Ausgaben und Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden heranzuziehen,
2. die Ausgaben und Einnahmen nach §§ 23 Abs. 3 SGB II zu schätzen.

(4) ¹ Die geleisteten Abschlagszahlungen werden auf die Zuweisungen angerechnet. ² Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind zur Rückzahlung überzahlter Beträge binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheids über die Festsetzung des Belastungsausgleichs verpflichtet. ³ Bei Säumnis werden Verzugszinsen fällig in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ⁴ Die Auszahlung der Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erfolgt, soweit die Auszahlung aus überzahlten Beträgen nach Satz 2 zu bestreiten ist, erst nach vollständigem Eingang der nach Satz 2 zu leistenden Rückzahlungen beim Freistaat Bayern.

Fußnoten

[1]) § 8 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft

Teil 2

Vorschriften für den Bereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

§ 9

Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter

(1) Die Oberversicherungsämter (Art. 6 Abs. 2 bis 5 AGSG) sind Aufsichtsbehörden über die landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung in folgenden Angelegenheiten:

1. Errichtung (§ 148 Abs. 1 Satz 1, § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V), Ausdehnung (§ 149 Satz 2 in Verbindung mit § 148 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und Erweiterung (§ 159 Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) von Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
2. Vereinigung von Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (§§ 144, 146, 150, 160, 171a, 172 Abs. 3 Satz 2 SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
3. Satzungen der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 195 SGB V, § 47 Abs. 3 SGB XI), der Kassenverbände nach § 218 SGB V und der Kassenverbände, die bis zum 31. Dezember 1988 nach § 406 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gebildet waren (Art. 70 des Gesundheits-Reformgesetzes - GRG),
4. Ausscheiden eines Betriebs aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse und -pflegekasse (§ 151 Abs. 3 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI) und Ausscheiden einer Handwerksinnung aus der gemeinsamen Innungskrankenkasse und -pflegekasse (§ 161 Sätze 2 und 3 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI),
5. Anpassung des Mitgliederkreises von Innungskrankenkassen und -pflegekassen, wenn sich auf Grund von Änderungen des Handwerksrechts der Kreis der Innungsmitglieder einer Trägerinnung verändert (§ 159 Abs. 2 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI),
6. Auflösung von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 152 Sätze 2 und 3, § 162 Sätze 2 und 3 SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
7. Schließung von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§§ 153, 163 SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),

8. Insolvenz von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 171b SGB V) sowie der bei ihnen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
9. Maßnahmen zur Vermeidung von Schließung oder Insolvenz von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§§ 265a, 265b SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
10. Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie den Verbänden der Krankenkassen (§§ 171e, 171f SGB V),
11. Erhöhung des kassenindividuellen Zusatzbeitrages (§ 242 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB V),
12. Dienstordnungen (§ 355 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 356, 357 Abs. 1, § 413 Abs. 2 Satz 1, § 414b Satz 2 RVO, Art. 70 GRG, § 147 Abs. 2 bis 4 SGB VII, § 52 Abs. 2 ALG, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG 1989),
13. Bestellung der für die Geschäfte der Stellen derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung gilt, erforderlichen Personen (§ 350 RVO),
14. Entlassung von dienstordnungsmäßig Angestellten (§ 354 Abs. 5 Satz 1, § 357 Abs. 2 RVO),
15. Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten und von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamtinnen (§ 66 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X),
16. Prüfungsordnungen der Unfallversicherungsträger (§ 18 Abs. 2 Satz 3 SGB VII),
17. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen im Sinn des § 85 SGB IV; im Fall des Erwerbs und des Leasens von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Errichtung, der Erweiterung und des Umbaus von Gebäuden nach § 85 Abs. 1 SGB IV jedoch nur, soweit die veranschlagten Kosten für ein Vorhaben den Betrag von 25 000 000 € nicht übersteigen,
18. Vergabe von Aufträgen, insbesondere Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen nach § 31 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und Überprüfung von sonstigen Beschwerden,
19. Übersichten über gespeicherte Sozialdaten, Nutzung von Sozialdaten für Forschungsvorhaben, Antragstellung im automatisierten Verfahren beim Versicherungsamt sowie Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag (§ 286 Abs. 1 Satz 2, § 287 Abs. 1 SGB V, § 151a Abs. 3 Sätze 2 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI, § 80 Abs. 3 und 7 Satz 2 SGB X),
20. Beschlüsse über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (§ 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
21. Wahrnehmung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder einer Betriebskrankenkasse (§ 35a Abs. 5 Satz 3 SGB IV),
22. Bestellung des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, Verpflichtung seiner Mitglieder und Regelung ihrer Entschädigung (§ 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, § 7 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO).

(2) Im Rahmen der Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung werden den Oberversicherungsämtern ferner folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Bestellung des Landeswahlausschusses und Verpflichtung seiner Mitglieder, die Bestimmung der Stelle, die dessen Geschäfte führt, sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Berufung seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 4 SVWO),
- 2.

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Regelung der Entschädigung des oder der Landeswahlbeauftragten und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie der Mitglieder des Landeswahlausschusses (§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 5 SVWO),

3. die Abrechnung der Entschädigungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 SVWO sowie der Kostenerstattungen nach § 87 Abs. 2 SVWO.

(3) ¹ Für die Aufgaben nach Abs. 1 ist für die Pflegekasse bei der AOK Bayern das Oberversicherungsamt Nordbayern zuständig. ² Die Aufgaben nach Abs. 2 führt das Oberversicherungsamt durch, bei dem der oder die Landeswahlbeauftragte den Sitz hat.

Teil 3

Vorschriften für den Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -

§ 10

Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung

Zuständige Behörde nach § 121a Abs. 1 Satz 1 SGB V für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Teil 4

Vorschriften für den Bereich des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - und für den Bereich des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit

Abschnitt 1

Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung

§ 11

Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung

Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung ist bei Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen sowie bei sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten, deren Dienstherr der Freistaat Bayern ist, die jeweilige oberste Dienstbehörde, soweit nicht in den §§ 12 bis 14 Abweichendes bestimmt ist.

§ 12

Abweichende Regelung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI

1. die Präsidenten der Oberlandesgerichte für die Richter und Richterinnen, Beamten und Beamtinnen sowie für die sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten der in ihren Bezirken gelegenen Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. der Präsident des Oberlandesgerichts München außerdem für die Beamten und Beamtinnen sowie für die sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

3. das Landesamt für Finanzen für die Beamten und Beamtinnen sowie für die sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und der Justizvollzugsschule Straubing.

§ 13
Abweichende Regelung im Geschäftsbereich des
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI

1. die Regierung von Oberbayern für die Beamten und Beamtinnen
 - a) des Staatsinstituts
 - für Schulqualität und Bildungsforschung (nur hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes),
 - für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung II in München,
 - für die Ausbildung von Förderlehrern, Abteilung II in Freising,
 - b) der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport, der Landesschulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte, des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Südbayern in München, der Akademie für Politische Bildung in Tutzing,
2. die Regierung der Oberpfalz für die Beamten und Beamtinnen des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Ostbayern in Regensburg,
3. die Regierung von Oberfranken für die Beamten und Beamtinnen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern - Abteilung V in Bayreuth, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Bayreuth,
4. die Regierung von Mittelfranken für die Beamten und Beamtinnen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern - Abteilung III und Abteilung IV in Ansbach, des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Nordbayern in Nürnberg,
5. die Regierung von Unterfranken für die Beamten und Beamtinnen des Stiftungsamts Aschaffenburg,
6. die Regierung von Schwaben für die Beamten und Beamtinnen der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern - Abteilung I in Augsburg und der Zentralstelle für Computer im Unterricht Augsburg,
7. die jeweils örtlich zuständigen Regierungen für die Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen, die Beamten und Beamtinnen an Grundschulen und Hauptschulen sowie an Förderschulen, an den Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) und Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern, an den staatlichen beruflichen Schulen - ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen -, bei den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren) und den staatlichen Schulberatungsstellen,
8. für die Beamten und Beamtinnen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, an staatlichen Gymnasien, an staatlichen Realschulen sowie an staatlichen Berufsoberschulen und Fachoberschulen das Landesamt für Finanzen.

§ 14
Abweichende Regelung im Geschäftsbereich
sonstiger oberster Dienstbehörden

In den Geschäftsbereichen

1. der Staatskanzlei,

2. des Staatsministeriums des Innern,
3. des Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
4. des Staatsministeriums der Finanzen,
5. des Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
6. des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit,
7. des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
8. des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und
9. des Obersten Rechnungshofs

ist an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI für die Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten das Landesamt für Finanzen.

Abschnitt 2

Ausführung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit

§ 15 Zuständigkeiten

(1) ¹ Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 ALG und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 FELEG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 2 ALG ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. ² Sie entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ALG im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten.

(2) ¹ Die nach § 7 Abs. 5 FELEG erforderliche Bescheinigung zum Nachweis der Voraussetzungen

1. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a FELEG erteilt die für die abzugebende Fläche zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten,
2. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FELEG erteilt das Amt für Landwirtschaft und Forsten.

² Zuständig ist jeweils das Amt für Landwirtschaft und Forsten, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz hat.

(3) Zur Landveräußerung und Landverpachtung können nach § 21 Abs. 6 Sätze 1 und 2 ALG ermächtigt werden

1. die Flurbereinigungsverbände und die Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. die Bayerische Landessiedlung GmbH.

(4) Die in Abs. 3 genannten juristischen Personen leiten die gesonderten Nachweise (§ 21 Abs. 6 Satz 4 ALG) zusammengefasst dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten zu, das die Nachweise veröffentlicht.

Teil 5

Vorschriften für den Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -

§ 16

Bayerische Landesunfallkasse

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 128 SGB VII genannten Unternehmen und Versicherten ist die Bayerische Landesunfallkasse.

§ 17

Vereinigung der kommunalen Unfallversicherungsträger

(1) ¹ Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Unfallkasse München werden mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern vereinigt. ² Alle Rechte und Pflichten der nach Satz 1 vereinigten Körperschaften gehen auf die Kommunale Unfallversicherung Bayern über.

(2) ¹ Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Kommunalen Unfallversicherung Bayern nach der Summe der Zahlen der Mitglieder, die in den Satzungen der vereinigten Körperschaften jeweils bestimmt worden sind. ² Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der vereinigten Körperschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der Kommunalen Unfallversicherung Bayern. ³ Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern werden mit der Mehrheit der nach der Größe der vereinigten Körperschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern bestimmt.

(3) ¹ Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Unfallkasse München legen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bis zum 16. Dezember 2011 eine übereinstimmend beschlossene Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern zur Genehmigung vor. ² Die Satzung kann für eine Übergangszeit getrennte Umlagegruppen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Unfallkasse München vorsehen. ³ Sind nach Satz 2 getrennte Umlagegruppen vorgesehen, werden die von den vereinigten Körperschaften eingebrachten Betriebsmittel, Rücklagen und Verwaltungsvermögen zum Vereinigungszeitpunkt den jeweiligen Umlagegruppen zugeordnet. ⁴ Wird keine Satzung gemäß Satz 1 vorgelegt, erlässt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

§ 18

Kommunale Unfallversicherung Bayern

¹ Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 129 SGB VII genannten Unternehmen und Versicherten ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. ² Sie ist ein Gemeindeunfallversicherungsverband im Sinn der § 114 Abs. 1 Nr. 7 und § 117 Abs. 1 SGB VII.

§ 19

Aufgabenübertragung für die Bayerische Landesunfallkasse

¹ Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Bayerischen Landesunfallkasse werden von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern wahrgenommen. ² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind zugleich Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und stellvertretender Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführerin der Bayerischen Landesunfallkasse. ³ Die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und die Wahl von dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin erfolgt durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesunfallkasse. ⁴ Das Nähere über die Herstellung des Einvernehmens wird durch Vereinbarung zwischen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayerischen Landesunfallkasse geregelt, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 20

Zuständigkeit für Hilfeleistungsunternehmen

Abweichend von § 16 ist für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII sowie für das Bayerische Rote Kreuz in seiner Gesamtheit die Kommunale Unfallversicherung Bayern zuständig.

§ 21

Dienstherrnfähigkeit

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern besitzt das Recht, Beamte und Beamtinnen zu haben.

Teil 6

Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts

Abschnitt 1

Bayerisches Landesjugendamt

§ 22

Bezeichnung

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde führt neben der Behördenbezeichnung, soweit es Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, die Bezeichnung „Bayerisches Landesjugendamt“.

§ 23

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze im Rahmen dieser Verordnung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

(3) ¹ Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts (§ 29) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ² Er oder sie berichtet dem Landesjugendhilfeausschuss über wichtige Angelegenheiten und führt seine Beschlüsse aus. ³ Hält er oder sie einen Beschluss für rechtswidrig oder für nicht vollziehbar, so hat er oder sie das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, im Fall des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 AGSG auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, unverzüglich zu unterrichten und eine Weisung über das weitere Vorgehen einzuholen.

§ 24

Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und bis zu drei stellvertretende vorsitzende Mitglieder.

(2) ¹ Das vorsitzende Mitglied beruft den Landesjugendhilfeausschuss ein und leitet seine Sitzungen. ² Es legt die Tagesordnung der Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses fest und bereitet die Beratungen mit Unterstützung der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder und der Verwaltung des Landesjugendamts vor. ³ Es entscheidet darüber, welche nicht dem Landesjugendhilfeausschuss angehörenden Fachleute nach Art. 27 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 AGSG zu den einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden sollen.

(3) Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder in der vom Ausschuss bestimmten Reihenfolge.

§ 25 Sitzungen

(1) ¹ Der Landesjugendhilfeausschuss ist auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

² Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim vorsitzenden Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Landesjugendamts einzureichen. ³ Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. ⁴ Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.

(2) ¹ Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. ² Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) ¹ Über jede Sitzung ist durch die Verwaltung des Landesjugendamts eine Niederschrift zu fertigen. ² Nähere Regelungen, insbesondere zu Form und Frist der Einladungen, trifft die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹ Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. ² In Sitzungen werden seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) ¹ Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ² Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³ Leere Stimmzettel sind ungültig. ⁴ Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den zwei Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. ⁵ Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 27 Unterausschüsse

(1) ¹ Der Landesjugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse einrichten. ² Die Arbeitsaufträge legt der Landesjugendhilfeausschuss fest. ³ Bei der Einrichtung der Unterausschüsse und der Festlegung ihrer Arbeitsaufträge soll auf die Aufgabengliederung der Verwaltung des Landesjugendamts Rücksicht genommen werden.

(2) ¹ Die Zusammensetzung der Unterausschüsse und die Anzahl der ihnen angehörenden Personen legt der Landesjugendhilfeausschuss nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch Beschluss fest. ² Er kann in Unterausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind; dies gilt auch für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. ³ Zwei Drittel der Mitglieder eines Unterausschusses müssen dem Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) ¹ Über den Vorsitz eines Unterausschusses entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss. ² Der Vorsitz soll einem stimmberechtigten Mitglied oder einem stimmberechtigten stellvertretenden Mitglied übertragen werden.

(4) ¹ Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. ² Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ³ § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 28
Reisekostenvergütung

¹ Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen des Staates geltenden Vorschriften. ² Für Mitglieder, die nicht Beamte oder Beamtinnen des Staates sind, bemisst sich die Fahrtkostenerstattung nach den für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A geltenden Bestimmungen.

§ 29
Leiter oder Leiterin der Verwaltung

Vor der Bestellung der mit der Leitung betrauten Person (Leiter oder Leiterin der Verwaltung) wird der Landesjugendhilfeausschuss gehört.

§ 30
Unaufschiebbare Geschäfte

¹ Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung (§ 29) kann unaufschiebbare Geschäfte des Landesjugendhilfeausschusses anstelle des vorsitzenden Mitglieds erledigen, wenn dieses an der Wahrnehmung verhindert und eine zeitgerechte Wahrnehmung durch die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder nicht möglich ist. ² Davon hat er das vorsitzende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses unverzüglich zu unterrichten.

§ 31
Geschäftsordnung

¹ Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Er beschließt die Geschäftsordnung nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung (§ 29) und der obersten Landesjugendbehörden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Abschnitt 2
**Übertragung von Aufgaben des
überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

§ 32
**Übertragung von Aufgaben auf den
Bayerischen Jugendring**

(1) ¹ Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII werden, soweit sie die Jugendarbeit betreffen, auf den Bayerischen Jugendring übertragen. ² Dies gilt insbesondere für

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit,
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen,

ferner für

4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
5. die Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit in Fragen der Planung und Betriebsführung,
6. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit,

soweit die in Nrn. 4 bis 6 genannten Aufgaben für den örtlichen Bereich nicht durch die Jugendämter wahrgenommen werden können.³ Zur Jugendarbeit im Sinn dieser Bestimmung gehören auch die damit sachlich zusammenhängenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

(2) Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII sowie die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 31 AGSG.

Abschnitt 3

Kostenbeteiligung

§ 33

Festbeträge

(1) Die Höhe der pauschalierten Festbeträge nach Art. 51 AGSG für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sowie die Anteile des Staates und der einzelnen Bezirke hieran werden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung errechnet.

(2)¹ Der jährliche pauschalierte feste Anteil einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises beträgt ein Fünftel der Summe der für den Bezugszeitraum an die jeweilige kreisfreie Gemeinde oder den jeweiligen Landkreis ausgereichten Istbeträge der Kostenbeteiligung nach Art. 51 AGSG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.² Bezugszeitraum sind die Kalenderjahre 2004 bis 2008.

§ 34

Festsetzung und Auszahlung

(1) Die einmalige Festsetzung der pauschalierten Festbeträge nach § 33 gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt durch die Bezirke.

(2)¹ Die Bezirke überweisen die Gesamtbeträge an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise zum 1. September.

² Die Regierungen ersetzen den Bezirken die Beträge, die auf den Staat entfallen, zum 1. September.

(3)^[1] Eine Abrechnung der Abschlagszahlung auf die für das Jahr 2009 zu erwartende Kostenbeteiligung entfällt.

Fußnoten

[1]) Absatz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft

§ 35

(aufgehoben)

§ 36

(aufgehoben)

§ 37

(aufgehoben)

§ 38

(aufgehoben)

§ 39

(aufgehoben)

§ 40

(aufgehoben)

Teil 7

§ 41

Zuständigkeit für die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

¹ Für das Erstattungsverfahren nach § 150 Abs. 3 und 4 SGB IX sowie für die Berechnung des Prozentsatzes gemäß § 148 Abs. 4 SGB IX ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig. ² Das Zentrum Bayern Familie und Soziales macht den Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX bekannt.

Teil 8

Vorschriften für den Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung -

Abschnitt 1

Landespflegeausschuss

§ 42

Bildung des Landespflegeausschusses

(1) Zur Beratung über Fragen der Finanzierung und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen in Bayern wird ein Landespflegeausschuss gebildet.

(2) Der Landespflegeausschuss setzt sich zusammen aus

1. neun Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen,
2. sieben Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegekassen,
3. einem Mitglied aus dem Bereich des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern,
4. einem Mitglied als Vertretung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
5. je einem Mitglied aus jedem der bayerischen Bezirke,
6. einem Mitglied aus dem Bereich des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V.,
7. je einem Mitglied aus dem Bereich des
 - a) Bayerischen Landkreistags,
 - b) Bayerischen Städtetags,
 - c) Bayerischen Gemeindetags,

als Vertretung der kommunalen Spitzenverbände.

(3) ¹ Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, über Abs. 2 hinaus weitere Organisationen und Einzelpersonen in den Landespflegeausschuss zu berufen, deren Mitwirkung auf Grund ihrer Tätigkeit oder Erfahrung im Bereich Pflege wünschenswert ist. ² Diese haben einen eigenen Sitz und sind stimmberechtigt.

(4) Die Gesamtzahl der Mitglieder soll nicht mehr als 40 betragen.

(5) Jedes Mitglied hat mindestens ein stellvertretendes Mitglied.

§ 43 Bestellung der Mitglieder

(1) ¹ Die Mitglieder aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Trägervielfalt von den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen in Bayern bestellt. ² Hierbei entfallen auf die freigemeinnützigen Träger insgesamt sechs und auf die privaten Träger insgesamt drei Mitglieder, davon auf die Verbände der privaten Pflegedienste ein Mitglied und auf die Verbände der privaten stationären Pflegeeinrichtungen zwei Mitglieder.

(2) ¹ Die Mitglieder aus dem Bereich der Pflegekassen werden von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellt (AOK Bayern; Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek, Landesvertretung Bayern; BKK Landesverband Bayern; Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München; Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern; SIGNAL IDUNA IKK). ² Jeder Landesverband benennt ein Mitglied.

³ Darüber hinaus benennen die Landesverbände gemeinsam ein weiteres Mitglied.

(3) Das Mitglied aus dem Bereich einer nach § 42 Abs. 3 zusätzlich berufenen Organisation wird von dieser bestellt.

(4) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹ Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der beteiligten Organisationen wird wirksam, sobald ihre Namen der Geschäftsstelle bekanntgemacht worden sind. ² Solange keine Benennung durch die Organisationen erfolgt, ruht die Mitgliedschaft.

§ 44 Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und drei stellvertretende vorsitzende Mitglieder.

(2) ¹ Das vorsitzende Mitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden. ² Das Gleiche gilt für die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder.

§ 45 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils drei Jahre.

(2) ¹ Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ² § 43 Abs. 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Ein anderer Grund im Sinn des Abs. 2 liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat.

(4) Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 46 Amtsführung

(1) ¹ Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied, das an der Sitzung teilnimmt. ² Ist das stellvertretende Mitglied verhindert, gilt Satz 1 entsprechend, wenn ein weiteres stellvertretendes Mitglied bestellt ist.

(2) ¹ Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. ² Ersatz von Reisekosten, sonstigen Auslagen sowie für Zeitversäumnis werden nicht gewährt. ³ Davon unberührt bleiben Regelungen der Organisationen über die Gewährung von Ersatz von Reisekosten und sonstigen Auslagen für die von ihnen entsandten Mitglieder.

§ 47
Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Landespflegeausschusses werden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geführt.

§ 48
Verfahren

Zur Regelung des Verfahrens gibt sich der Landespflegeausschuss eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bedarf.

§ 49
Kosten

Für die Tätigkeit des Landespflegeausschusses werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Abschnitt 2
Schiedsstelle

§ 50
Bildung der Schiedsstelle

(1) ¹ Die Landesverbände der Pflegekassen einerseits sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen in Bayern andererseits bilden gemeinsam eine Schiedsstelle für das Gebiet des Freistaates Bayern. ² Die Schiedsstelle entscheidet über die ihr nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Beteiligte Organisationen sind:

1. Auf Seiten der Landesverbände der Pflegekassen:
 - AOK Bayern,
 - BKK Landesverband Bayern,
 - SIGNAL IDUNA IKK,
 - Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
 - Verband der Ersatzkassen e.V., Landesvertretung Bayern,
 - Bundesknappschaft - Verwaltungsstelle München,
 - Verband der privaten Krankenversicherung e.V.,
 - Verband der bayerischen Bezirke als Vereinigung der überörtlichen Sozialhilfeträger in Bayern;
2. Auf Seiten der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen in Bayern:
 - a) - Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern,
 - Bayerisches Rotes Kreuz,
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.,
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.,
 - Diakonisches Werk, Landesverband der Inneren Mission e.V.,
 - b) - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.,
 - c) - Verbände der privaten Pflegedienste in Bayern,

- Verbände der privaten Pflegeheime in Bayern

als Vertreter der privaten Einrichtungsträger,

d) - Bayerischer Landkreistag,

- Bayerischer Städtetag,

- Bayerischer Gemeindetag

als Vertreter der kommunalen Einrichtungsträger.

§ 51

Besetzung der Schiedsstelle

(1) ¹ Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, acht Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegekassen, davon ein Mitglied aus dem Bereich des Landesausschusses Bayern des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V., und ein Mitglied aus dem Bereich des Verbands der bayerischen Bezirke als Verband der überörtlichen Sozialhilfeträger in Bayern sowie acht Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen. ² Von den Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen gehören der Schiedsstelle fünf Mitglieder aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege, zwei Mitglieder aus dem Bereich der privaten Einrichtungsträger und ein Mitglied aus dem Bereich der öffentlichen Wohlfahrtspflege an; derselben Organisation darf nur ein Mitglied angehören.

(2) ¹ Jedes weitere unparteiische Mitglied hat ein stellvertretendes Mitglied. ² Jedes Mitglied aus dem Bereich der Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen hat ein stellvertretendes Mitglied; Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³ Die Bestellung weiterer stellvertretender Mitglieder ist zulässig; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Die Mitglieder aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege haben mindestens ein weiteres stellvertretendes Mitglied aus dem Bereich der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern zu bestellen.

§ 52

Bestellung der Mitglieder

(1) ¹ Das vorsitzende Mitglied sowie die weiteren unparteiischen Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. ² Die Bestellung wird wirksam, sobald sich das vorsitzende Mitglied sowie die unparteiischen Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Amtsübernahme bereit erklärt haben. ³ Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall von dem von den beteiligten Organisationen zu bestimmenden unparteiischen Mitglied vertreten.

(2) Kommt bis spätestens vier Wochen vor Beginn einer Amtsperiode keine Einigung der beteiligten Organisationen über das vorsitzende Mitglied sowie die weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter zustande, so erfolgt die Bestellung nach § 76 Abs. 2 Satz 5 SGB XI durch Los des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(3) ¹ Die Mitglieder aus dem Bereich der Pflegekassen und die sie vertretenden Mitglieder werden von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellt. ² Auf jeden Landesverband entfällt ein Mitglied. ³ Der Landesausschuss Bayern des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V. und der Verband der bayerischen Bezirke bestellen ihre Mitglieder und die diese vertretenden Mitglieder selbst.

(4) Die Mitglieder aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen und die sie vertretenden Mitglieder werden von den in § 50 Abs. 2 Nr. 2 genannten Organisationen nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Satz 2 gemeinsam bestellt.

(5) Die Bestellung der Mitglieder aus dem Bereich der beteiligten Organisationen und der sie vertretenden Mitglieder wird wirksam, sobald ihre Namen der Geschäftsstelle (§ 57) bekanntgegeben worden sind.

(6) Soweit die beteiligten Organisationen keine Mitglieder und keine diese vertretenden Mitglieder bestellen oder im Verfahren nach Abs. 2 keine Kandidaten oder Kandidatinnen für das Amt des vorsitzenden Mitglieds oder der weiteren unparteiischen Mitglieder und des dieses vertretenden Mitglieds oder der diese vertretenden Mitglieder benennen, bestellt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder oder Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 53 Amtsperiode

(1) ¹ Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt jeweils drei Jahre. ² Die erste Amtsperiode begann am 1. April 1995.

(2) ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle endet mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Bestellung der neuen Mitglieder führen sie die Geschäfte jedoch weiter. ² Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied zu bestellen; §§ 51 und 52 gelten entsprechend.

(3) Erneute Bestellung ist möglich.

(4) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 54 Abberufung

(1) ¹ Die beteiligten Organisationen können gemeinsam das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die diese vertretenden Mitglieder abberufen. ² Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen aus wichtigem Grund das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die diese vertretenden Mitglieder abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt.

(2) ¹ Die beteiligten Organisationen können jederzeit ihre Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder abberufen; Abs. 1 Satz 2 sowie § 52 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. ² Die Abberufung ist der Geschäftsstelle (§ 57) schriftlich mitzuteilen. ³ Sie wird mit dem Eingang der Mitteilung oder, bei einem laufenden Verfahren, mit Ablauf des Verfahrens wirksam.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von der Abberufung.

§ 55 Amtsniederlegung

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle (§ 57) niederlegen.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von der Amtsniederlegung.

§ 56 Amtsführung

(1) ¹ Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ² Sie sind an Weisungen nicht gebunden. ³ Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied, das einen Sitz einnimmt, hat eine Stimme.

(2) ¹ Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung die sie vertretenden Mitglieder zu benachrichtigen. ² Die Erklärung der Verhinderung ist ausreichend. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 57 Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Schiedsstelle werden bei der Regierung von Niederbayern geführt.

§ 58 Einleitung des Schiedsverfahrens

¹ Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Parteien die Entscheidung der Schiedsstelle bei der Geschäftsstelle (§ 57) schriftlich beantragt (§ 75 Abs. 4, § 85 Abs. 5, § 86 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 5 SGB XI, § 89 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 85 Abs. 5 SGB XI). ² Im Antrag sind die Ergebnisse der vorausgegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Mitgliedschaft in einer in § 50 Abs. 2 genannten Organisation anzugeben. ³ Der Antrag soll ein bestimmtes Begehren enthalten.

§ 59 Sitzungen der Schiedsstelle

(1) ¹ Das vorsitzende Mitglied bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und veranlasst die Ladungen der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle. ² Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten. ³ Das vorsitzende Mitglied kann ein schriftliches Verfahren auch anordnen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; auf Antrag einer Partei ist mündlich zu verhandeln.

(2) ¹ Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ² Die Ladung enthält Angaben zu Ort und Zeit, die Tagesordnung und die Unterlagen, die die Parteien eingereicht haben.

(3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(4) ¹ Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung. ² Es kann auch in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

(5) Die Schiedsstelle bedient sich aller Beweismittel, die sie für erforderlich hält.

§ 60 Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle

¹ Für die Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle gelten § 42 in Verbindung mit § 41 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 43 und 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend. ² Die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter eines Betroffenen und die vorangegangene Tätigkeit im Pflegesatzverfahren als bevollmächtigte Person oder als Beistand einer Vertragspartei berechtigen nicht zur Ablehnung. ³ Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. ⁴ Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedsstelle ohne das abgelehnte Mitglied, an dessen Stelle sein stellvertretendes Mitglied an der Beratung und der Beschlussfassung über die Ablehnung teilnimmt.

⁵ Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt sein stellvertretendes Mitglied am Verfahren teil.

§ 61 Beschlüsse der Schiedsstelle

(1) ¹ Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Schiedsstelle ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Schiedsstelle bzw. die sie vertretenden Mitglieder anwesend sind. ² Wird die Schiedsstelle zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Pflegesatzfestsetzung zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³ Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(2) ¹ Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ² Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³ Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Vertragsparteien.

§ 62 Entscheidung

(1) ¹ Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom vorsitzenden Mitglied in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Mitteilung der wesentlichen Gründe zu verkünden. ² Die Entscheidung ist vom

vorsitzenden Mitglied schriftlich abzufassen und zu begründen.³ Sie ist den Parteien zuzustellen; dies soll binnen zwei Wochen nach Verkündung geschehen.

(2) Die Entscheidungen im schriftlichen Verfahren sind den Parteien zuzustellen.

§ 63 Kosten

(1)¹ Für das Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren in Höhe von 260 bis 7 670 € entsprechend Art. 6 Abs. 2 des Kostengesetzes und Auslagen entsprechend Art. 10 des Kostengesetzes erhoben.² Die Gebühren setzt das vorsitzende Mitglied nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls fest.

(2) Die Kosten werden fällig, sobald die Schiedsstelle ihre Entscheidung nach § 62 bekanntgegeben oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

(3)¹ Die Kosten trägt der unterliegende Teil.² Soweit ein Teil nur teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, erfolgt eine anteilige Kostentragung entsprechend der Unterliegensquote.

§ 64 Entschädigung für Mitglieder

(1)¹ Das vorsitzende Mitglied und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder erhalten Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz unter Gleichstellung mit den Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 sowie Ersatz ihrer sonstigen Barauslagen.² Als Entschädigung für ihren Zeitaufwand wird eine Fallpauschale von 130 € gewährt.³ Die in § 50 Abs. 2 genannten Organisationen können eine von Satz 2 abweichende Vereinbarung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen schließen.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

§ 65 Entschädigung für sonstige Personen

Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 66 Kostentragung

¹ Die Kosten der Mitglieder der Schiedsstelle (§ 64) sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Schiedsstelle, die nach Abzug der zu zahlenden Gebühren und Auslagen (§ 63) verbleiben, tragen zur einen Hälfte die in § 50 Abs. 2 Nr. 1 genannten Organisationen, zur anderen Hälfte die in § 50 Abs. 2 Nr. 2 genannten Organisationen.² Die Organisationen vereinbaren jeweils die Verteilung der auf sie nach Satz 1 entfallenden Kosten; kommt keine Einigung zustande, regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Verteilung.

§ 67 Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bedarf.

Abschnitt 3 Förderung von Pflegeeinrichtungen

§ 68 Grundsätze

(1) ¹ Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke Zuwendungen für die Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege. ² Die staatliche Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

(2) ¹ Die nach Art. 71, 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger gewähren nach Maßgabe dieses Abschnitts und ihrer allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten Pflegediensten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für AIDS-krank Menschen und Pflege für psychisch Kranke. ² Bedarfsgerechte Pflegedienste, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Bereich der Altenpflege können nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden.

(3) ¹ Die staatliche Förderung setzt jeweils eine Beteiligung der nach Art. 71, 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger in gleicher Höhe voraus. ² Die kommunale Förderung kann die in § 72 genannte Förderhöhe übersteigen.

§ 69 Fördervoraussetzungen

(1) ¹ Nach den Vorschriften dieses Abschnitts werden bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen, die auf Grund eines Vertrags mit den Pflegekassen Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbringen, gefördert, wenn sie den Qualitätsvorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den darauf beruhenden Vorschriften sowie den fachlichen Zielen des Landes und dem Grundsatz der Vernetzung entsprechen. ² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde im Förderbescheid angemessene Fristen zur Erfüllung einzelner Voraussetzungen einräumen; für den Fall des Nichteintritts der Voraussetzungen sind sofort fällige und realisierbare Sicherheiten zur Rückführung der Mittel zu stellen.

(2) ¹ Pflegedienste haben darüber hinaus ihre Leistungen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen, rund um die Uhr zu erbringen und müssen die Betreuungspersonen der Pflegebedürftigen wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe unterstützen. ² Sie sind verpflichtet, die Pflege durch Fachpersonal oder fachgerecht fortgebildetes Personal in ausreichender Zahl durchzuführen.

(3) ¹ Die nach Art. 71, 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger können die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, soweit diese zur fachlichen Ergänzung des örtlichen Pflegeangebots erforderlich sind. ² Wenn die pflegerische Versorgung im jeweiligen Einzugsgebiet es aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen erfordert, können die nach Art. 71, 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger im Einzelfall von fachlichen Anforderungen abweichen.

(4) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre, bei Förderung für Miet- und Pachtaufwendungen mindestens während des Förderzeitraums entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.

§ 70 Art und Gegenstand der Förderung

(1) ¹ Sofern teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Bereich Pflege für AIDS-krank Menschen von den Kommunen gefördert werden, erfolgt die Förderung bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau mit Investitionspauschalen (Festbeträge). ² Das Gleiche gilt, wenn durch alleinige Förderung der Erstausrüstung der Inneneinrichtung teilstationäre Pflegeplätze oder Kurzzeitpflegeplätze geschaffen werden.

(2) ¹ Sofern Modernisierungsmaßnahmen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Altenpflege und Pflege für AIDS-krank Menschen, die über Instandsetzungs- und

Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, von den Kommunen gefördert werden, erfolgt die Förderung durch Anteilfinanzierung.² Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen mindestens 153390 € betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.

(3)¹ Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke werden bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau, Erstausrüstung der Inneneinrichtung sowie bei Modernisierungsmaßnahmen durch Anteilfinanzierung gefördert.² Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die staatliche Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege von psychisch Kranken erfolgt in der Regel je zur Hälfte durch das Staatsministerium des Innern aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung und durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen aus Mitteln der einschlägigen Landespläne oder aus sonstigen einschlägigen Haushaltsansätzen.

(5) Pflegedienste sollen durch Festbeträge gefördert werden.

§ 71 Förderfähige Aufwendungen

(1)¹ Förderfähig sind bei Pflegeeinrichtungen die in § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Instandsetzung und Instandhaltung sowie Ersatz-, Erweiterungs- und Ergänzungsbeschaffung der Inneneinrichtung.² Außerdem können in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke in Ausnahmefällen auch die Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI gefördert werden.

(2) Soweit die Förderung durch Festbeträge erfolgt, ist die Förderung für alle förderfähigen Aufwendungen in den Festbeträgen enthalten.

(3) Bei Pflegediensten werden die in § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen gefördert.

§ 72 Höhe der Förderung

(1)¹ Die kommunalen Festbeträge im Bereich Pflege für AIDS-krank Menschen betragen für die Förderung von

1. Tagespflegeeinrichtungen
 - a) bei Neubau jeweils bis zu 18410 €,
 - b) bei Umbau jeweils bis zu 6140 €,
 - c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 1530 €,
2. Nachtpflegeeinrichtungen
 - a) bei Neubau jeweils bis zu 20450 €,
 - b) bei Umbau jeweils bis zu 13290 €,
 - c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 2560 €,
3. Einrichtungen der Kurzzeitpflege
 - a) bei Neubau jeweils bis zu 26590 €,
 - b) bei Umbau jeweils bis zu 13290 €,
 - c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 2560 €,
4. vollstationären Pflegeeinrichtungen
 - a) bei Neubau jeweils bis zu 23010 €,

- b) bei Umbau jeweils bis zu 15340 €

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird. ² Aufwendungen für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung sind bei der Förderung von Neu- und Umbau in den jeweiligen Festbeträgen enthalten.

(2) Bei der Anteilfinanzierung in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke entspricht die Höhe der staatlichen Förderung der kommunalen Förderung, beträgt jedoch bei teilstationären Einrichtungen einschließlich Kurzzeitpflege und bei vollstationären Einrichtungen jeweils höchstens 40 v.H. der betriebsnotwendigen, förderfähigen Aufwendungen im Sinn des § 71 Abs. 1.

(3) ¹ Bei einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge nach den Abs. 1 bis 2 um jeweils ein Zehntel. ² Die verminderten Förderbeträge werden auf volle 50 € gerundet.

(4) ¹ Die kommunale Investitionsförderung für Pflegedienste beträgt bis zu 2560 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbringt, im Kalenderjahr. ² Die Investitionszuschüsse nach Satz 1 soll so bemessen werden, dass die betriebsnotwendigen Investitionskosten damit vollständig gedeckt sind.

§ 73

Verfahren bei staatlicher Förderung

¹ Zuständig für die Bewilligung und die weitere Abwicklung der staatlichen Förderung sind die Regierungen.

² Abweichend von Satz 1 sind, soweit aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung mitgefördert wird, die Landeshauptstadt München sowie die Städte Augsburg und Nürnberg für ihr Gebiet zuständig. ³ Der Antrag auf staatliche Förderung ist bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.

Abschnitt 4

Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen

§ 74

Begriff

(1) ¹ Eine gesonderte Berechnung der in § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI genannten Aufwendungen kann nur erfolgen, soweit diese betriebsnotwendig sind und durch Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand (öffentliche Förderung) oder Zuwendungen Dritter nicht vollständig gedeckt sind. ² Die Träger der Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, insbesondere in Betracht kommende Fördermittel des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts form- und fristgerecht zu beantragen und die Möglichkeiten der steuerlichen Absetzung und Abschreibung in Anspruch zu nehmen.

(2) Zu den Investitionsaufwendungen im Sinn des Abs. 1 gehören:

1. Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung (einschließlich einer Generalsanierung) und Ergänzung (einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht) der zum Betrieb der Pflegeeinrichtung gehörenden Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (Abschreibung),
2. tatsächlich gezahlte Zinsen für Fremdkapital, getrennt nach Aufnahme für Gebäude und sonstige Anlagegüter, bis zur Höhe des während der Laufzeit des Darlehens jeweils marktüblichen Zinssatzes, wobei die Tilgungsdauer die sich nach § 75 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 ergebende Nutzungsdauer der Gebäude oder die nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewichtete durchschnittliche Nutzungsdauer der mit dem zugeordneten Darlehen finanzierten sonstigen Anlagegüter nach § 75 Abs. 3 nicht übersteigen darf,
3. Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen nach Nr. 1 in Höhe von 4 v. H. jährlich,
- 4.

Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter nach Nr. 1 bis zur Höhe von 1 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die jährlich an die prozentuale Veränderung des Preisindexes für gemischt genutzte Wohngebäude in Bayern anzupassen und fortzuschreiben sind sowie

5. Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Anlagegütern im Sinn der Nr. 1, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen,

soweit diese Aufwendungen nach der Rechtsverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI nicht den Leistungsaufwendungen oder sonstigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 SGB XI zuzurechnen sind.

(3) Betriebsnotwendig sind die bei der Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigten Investitionsaufwendungen, soweit die damit verbundenen Investitionen für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendig sind.

§ 75 Laufzeit

(1) Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind in gleichen Monats- oder Tagesbeträgen auf die Nutzungsdauer umzulegen.

(2) ¹ Einmalige Aufwendungen im Sinn des § 74 Abs. 2 Nr. 1, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt werden, sind bei Gebäuden mit 2,5 v.H. jährlich umzulegen; hierbei ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung abzustellen. ² Einmalige Aufwendungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung werden vorbehaltlich der Regelung des Satzes 3 weiterhin gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AGPflegeVG) vom 10. Januar 1995 (GVBl S. 3, BayRS 861-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl S. 1041), umgelegt. ³ Sofern in den Fällen des Satzes 1 eine einmalige Aufwendung in Form einer Ergänzung (einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht) getätigt wird, sind deren Kosten (Ergänzungskosten) zu den noch nicht umgelegten Restsummen sämtlicher für das Gebäude bereits getätigter einmaliger Aufwendungen im Sinn des § 74 Abs. 2 Nr. 1 hinzuzurechnen; diese Summe ist ab dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung der betreffenden Ergänzung jährlich mit 2,5 v.H. der Summe aus sämtlichen für das Gebäude getätigten Aufwendungen im Sinn des § 74 Abs. 2 Nr. 1 umzulegen. ⁴ Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die bauliche Umsetzung der für die Anwendung des Satzes 3 maßgeblichen Ergänzung im Widerspruch zu den Vorgaben des Art. 3 Abs. 2 Nr. 12 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes steht.

(3) ¹ Für Anlagegüter, auf die Abs. 2 keine Anwendung findet, ist die betriebsübliche Nutzungsdauer anzusetzen.

² Bei ständig wiederkehrenden Aufwendungen (z.B. Miete, Pacht, Zinsen) gilt als Nutzungsdauer jeweils der Zeitraum, für den die Kosten anfallen.

§ 76 Verteilung auf die Pflegebedürftigen

(1) ¹ Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtung zu verteilen. ² Dabei ist bei Pflegeheimen eine durchschnittliche Auslastung von 95 v.H., bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege von 75 v.H. und bei teilstationären Einrichtungen von 60 v.H. zugrunde zu legen.

(2) ¹ Bei Pflegediensten sind die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gleichmäßig auf die Pflegestunden des durchschnittlich beschäftigten Pflegepersonals, gerechnet nach Vollzeitstellen, zu verteilen.

² Das durchschnittlich beschäftigte Pflegepersonal ergibt sich aus dem Personalbestand zu den Stichtagen 1. Juni und 1. Dezember des Jahres.

§ 77 Verfahren

¹ Die Zustimmung zur gesonderten Berechnung ist auf Antrag von der nach Art. 78 Abs. 2 AGSG zuständigen Behörde zu erteilen. ² Ein erneuter Antrag ist nur zu stellen, soweit sich der gesondert berechenbare Betrag um mindestens 10 v.H. erhöhen soll.

§ 78 Vereinbarung

Die Träger der Pflegeeinrichtungen oder deren Verbände und die zuständigen Sozialhilfeträger oder deren Verbände können mit Zustimmung der nach Art. 78 Abs. 2 AGSG zuständigen Behörde vereinfachte Regelungen zur gesonderten Berechnung vereinbaren.

§ 79 Bereits bestehende Pflegeeinrichtungen

¹ Für Pflegeeinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - zum 1. April 1995 bereits bestanden, gelten die §§ 74 bis 78 entsprechend. ² Eine gesonderte Berechnung der Investitionsaufwendungen kann nur erfolgen, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch öffentliche Förderung oder durch die Berücksichtigung in Pflegesätzen und Entgelten abgegolten sind. ³ Die nach Art. 78 Abs. 2 AGSG zuständigen Behörden können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis zulassen, dass die Tilgungsdauer eines Darlehens die Nutzungsdauer im Sinn des § 75 Abs. 2 und 3 nicht übersteigt, wenn das Darlehen vor dem 1. Juli 1996 aufgenommen wurde.

Abschnitt 5

Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 80 ^[1] Zuständige Behörde

(1) Für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

Fußnoten

[1]) § 80 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 81 ^[1] Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Als niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI werden auf schriftlichen Antrag anerkannt

1. Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. ehrenamtliche Helferkreise, insbesondere auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen in Gruppen oder in Einzelbetreuung,
3. familienentlastende Dienste,
4. Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen sowie
5. weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

Fußnoten

[1]) § 81 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 82 ^[1]

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote ist, dass

1. der Antragsteller ein Konzept zur Qualitätssicherung seines Betreuungsangebots vorlegt, aus dem sich ergibt, dass eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert ist (§ 45c Abs. 3 Satz 4 SGB XI) und nach diesem Konzept verfährt,
2. das Betreuungsangebot auf Dauer ausgerichtet ist und die Betreuung regelmäßig und verlässlich angeboten wird,
3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) vorliegt und
4. der Antragsteller sich verpflichtet, der nach § 80 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl und die Art der übernommenen Betreuungen sowie über alle eingesetzten Kräfte gibt. Die Vorlage des Tätigkeitsberichts entfällt, wenn der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens der Förderung einen Sachbericht vorlegt.

(2) Darüber hinaus ist Voraussetzung

1. für Betreuungsgruppen im Sinn des § 81 Nr. 1, dass
 - a) eine Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Erfahrung mit der fachlichen Leitung betraut ist,
 - b) die Durchführung unter Mitwirkung von fachlich geschulten und angeleiteten ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen erfolgt,
 - c) durchschnittlich mindestens drei Hilfebedürftige durch die Gruppe betreut werden und
 - d) angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung gegeben sind,
2. für die ehrenamtlichen Helferkreise im Sinn des § 81 Nr. 2, dass die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen eine angemessene fachbezogene Schulung erhalten.

(3) Für familienentlastende Dienste im Sinn des § 81 Nr. 3 und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe im Sinn des § 81 Nr. 4 erbringen, gelten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 gelten Betreuungsgruppen, familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, als anerkannt, wenn sie nach Nr. 1 oder 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 29. März 2005 (AllMBl S. 149) in der jeweils geltenden Fassung, nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 19. Oktober 2009 (AllMBl S. 352) in der jeweils geltenden Fassung, nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/ oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes gefördert werden.

(5) Weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf im Sinn des § 81 Nr. 5 können anerkannt werden, wenn sie Gewähr für eine fachlich angemessene Betreuung bieten.

Fußnoten

[1]) § 82 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

Abschnitt 6

Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 83 ^[1] Grundsätze

¹ Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Angehörigengruppen. ² Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

Fußnoten

[1]) § 83 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 84 Zweck der Förderung

¹ Zweck der Förderung ist es, ein zusätzliches Leistungsangebot für Pflegebedürftige mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf einschließlich Pflegebedürftiger der sogenannten Pflegestufe 0 mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf zu schaffen. ² Hierdurch sollen insbesondere

1. angemessene Betreuungsangebote und Kontaktmöglichkeiten vor allem für demenzkranke Pflegebedürftige und
2. Möglichkeiten zur Entlastung pflegender Personen, insbesondere auch durch Kontaktmöglichkeiten zwischen pflegenden Personen geschaffen werden.

§ 85 ^[1] Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden niedrigschwellige Betreuungsangebote sowie Angehörigengruppen.

(2) Vorrangig sollen niedrigschwellige Betreuungsangebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.

(3) Gefördert werden vorrangig die Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte entstehen sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Betreuung.

Fußnoten

[1]) § 85 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 86 ^[1] Voraussetzungen für die Förderung

(1) ¹ Voraussetzung für die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten ist, dass sie die Anforderungen nach § 82 Abs. 1 bis 3 und 5 erfüllen. ² Dies gilt nicht für die Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen. ³ § 90d Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen ist, dass sie von fortgebildeten Pflegefachkräften oder von diplomierten oder graduierten

Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung durchgeführt und die in den Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V. vom 24. Juli 2002 zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI festgelegten Inhalte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Angehörigengruppen ist, dass

1. die fachliche und psychosoziale Anleitung durch eine fortgebildete Pflegefachkraft oder durch eine Fachkraft mit sozialpädagogischer Erfahrung oder durch einen Heilerziehungspfleger bzw. eine Heilerziehungspflegerin oder durch einen Heilpädagogen bzw. eine Heilpädagogin sichergestellt ist und
2. der Gruppe durchschnittlich mindestens sechs Teilnehmer oder Teilnehmerinnen angehören und mindestens zehn Treffen im Jahr stattfinden.

(4) Nicht zuwendungsfähig sind die geförderten Personalkosten der Dienste der Offenen Behindertenarbeit.

(5) ¹ Der Träger prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. ² Soweit Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

Fußnoten

[1]) § 86 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 87 ^[1] Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Fußnoten

[1]) § 87 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 88 ^[1] Höhe der Förderung

(1) Die Förderpauschale für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt für

1. die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigungen für eine Betreuungsgruppe jährlich
 - a) bei wöchentlichen Treffen, mindestens 44 Treffen jährlich, bis zu maximal 2000 €
 - b) bei 14-tägigen Treffen, mindestens 22 Treffen jährlich, bis zu maximal 1000 €
 - c) bei monatlichen Treffen, mindestens 11 Treffen jährlich, die parallel zu einer Angehörigengruppe stattfinden, bis zu maximal 500 €
2. die Koordination, Organisation, die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen einschließlich deren Aufwandsentschädigung, sofern alle ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen eines Trägers zusammen mindestens 250 Einsatzstunden im Jahr erbracht haben, für jede volle Einsatzstunde eines ehrenamtlichen Helfers oder einer ehrenamtlichen Helferin bis zu maximal 1 €
3. die Schulung (mindestens 40 Schulungseinheiten) und Fortbildung (mindestens acht Fortbildungseinheiten) von mindestens acht ehrenamtlichen Helfern oder Helferinnen je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit bis zu maximal 20 €
4. eine Angehörigengruppe jährlich bis zu maximal 250 €

(2) ¹ Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helfer und Helferinnen sowie Angehörigengruppen sind pro 100000 Einwohner mit bis zu 13000 € förderfähig. ² Übersteigen die Anträge in einer kreisfreien Gemeinde oder in einem Landkreis diese Grenze, verständigen sich die kreisfreie Gemeinde bzw. der Landkreis im Rahmen einer kommunalen Bedarfsplanung gemeinsam mit allen beteiligten Trägern darauf, welche Anträge in die Förderung aufgenommen werden sollen. ³ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fördermittel vorrangig für den Auf- und Ausbau spezifischer Angebote für altersverwirrte Menschen einzusetzen sind, um eine möglichst wohnortnahe und flächendeckende Versorgung zu erreichen. ⁴ Eine Überschreitung der Grenze ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall möglich.

Fußnoten

[1]) § 88 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 89 ^[1] Verfahren

(1) ¹ Der Träger reicht den Antrag unter Verwendung der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke bis spätestens 1. April jeden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ein, das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist. ² Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das Zentrum Bayern Familie und Soziales nach Eingang des Verwendungsnachweises. ³ Es kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung bewilligen, die sich an der Höhe der für das Vorjahr bewilligten Zuwendung oder bei erstmaliger Antragstellung an der voraussichtlichen Höhe der Zuwendung orientiert.

(2) ¹ Entscheidet das Zentrum Bayern Familie und Soziales, dass eine Förderung erfolgen kann, hat es das Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen. ² Beteiligt sich eine Kommune an der Finanzierung, so stellt das Zentrum Bayern Familie und Soziales auch insoweit das Einvernehmen her.

(3) ¹ Das Zentrum Bayern Familie und Soziales informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft. ² Das Zentrum Bayern Familie und Soziales informiert die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich über die Ausschöpfung der Fördermittel.

Fußnoten

[1]) § 89 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 90 ^[1] Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

(1) ¹ Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 1. April des Folgejahres dem Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen, das die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. ² Die beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. ³ Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

1. Für Betreuungsgruppen:
Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen bzw. von deren Betreuern oder Betreuerinnen oder deren Pflegepersonen) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.
2. Bei Begleitung und Vermittlung von ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen:
Der Träger bestätigt die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung sowie die Anzahl der durch die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen erbrachten Einsatzstunden. Die Einsatzlisten werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.
3. Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen:

Der Träger bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen.

4. Für Angehörigengruppen:

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

(2) Bei einer Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch 250 € übersteigt.

Fußnoten

[1]) § 90 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

Abschnitt 7

**Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich
Tätiger und der Selbsthilfe**

**§ 90a ^[1]
Grundsätze**

¹ Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger sowie von Angeboten der Selbsthilfe, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. ² Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel. ³ Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern, die durch freiwillige Zuwendungen der Kommunen erhöht werden kann und durch die Kofinanzierung der Pflegekassen verdoppelt wird.

Fußnoten

[1]) § 90a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

**§ 90b ^[1]
Zweck der Förderung**

Durch die Förderung des Auf- und Ausbaus von Gruppen ehrenamtlich Tätiger und von Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen sollen alternative Hilfeangebote für die häusliche Versorgung geschaffen oder ausgebaut werden, um die Lebensqualität von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und deren Angehörigen zu verbessern sowie familiäre Pflegearrangements zu unterstützen und zu ergänzen.

Fußnoten

[1]) § 90b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

**§ 90c ^[1]
Gegenstand der Förderung**

(1) ¹ Gefördert werden:

1. Betreuungsangebote von Gruppen ehrenamtlich Tätiger, wenn die Gruppe aus mindestens drei geschulten ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern besteht,
2. Selbsthilfeorganisationen nach § 45d Abs. 2 Satz 2 SGB XI,
3. Selbsthilfekontaktstellen nach § 45d Abs. 2 Satz 3 SGB XI, sowie

4. Schulungen und Fortbildungen von ehrenamtlich Tätigen,

die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.² Einzelpersonen werden nicht gefördert.³ Niedrigschwellige Betreuungsangebote, die nach Abschnitt 6 gefördert werden, werden nicht nach diesem Abschnitt gefördert.

(2) Zuwendungsfähige Kosten sind Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen sowie notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der ehrenamtlich Tätigen verbunden sind.

Fußnoten

[1]) § 90c tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 90d^[1]

Voraussetzungen für die Förderung

(1) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die ehrenamtlich Tätigen keine unangemessene Aufwandsentschädigung erhalten und dass die Anbieter keine unangemessen hohen Kostenbeiträge von den Betroffenen erheben.

(2)¹ Besondere Voraussetzungen für eine Förderung von Betreuungsangeboten sind

1. ein Konzept zur Qualitätssicherung des Hilfeangebots,
2. die Ausrichtung auf Dauer, die Regelmäßigkeit und die Verlässlichkeit des Hilfeangebots,
3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) sowie
4. die Schulung und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen.

² Die Schulung und Fortbildung ist hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Hilfeangebot auszurichten.³ Für ehrenamtlich Tätige, die einen Pflegeberuf ausüben oder ausgeübt haben, können Schulung und Fortbildung entfallen, sofern ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

(3)¹ Besondere Voraussetzung für eine Förderung von Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen ist, dass hinsichtlich grundlegender Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe, die neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen die Regelungen der Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V in der jeweils geltenden Fassung entsprechend eingehalten werden.² Die Förderung kann auch neben einer Förderung nach § 20c SGB V oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI erfolgen, sofern neben anderen Aufgaben (etwa Selbsthilfearbeit im Sinn des § 20c SGB V, die auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichtet ist) auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt ist und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.³ Die Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen haben im Rahmen der Beantragung der Fördermittel anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern beantragt oder von diesen bereits zugesagt sind.⁴ Die finanziellen Mittel nach § 45d SGB XI sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit im Sinn von § 45d Abs. 1 Nr. 2 SGB XI zu verwenden, eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.

(4) Besondere Voraussetzung für die Förderung von Schulungen und Fortbildungen der ehrenamtlich Tätigen ist, dass sie von fortgebildeten Pflegefachkräften, diplomierten oder graduierten Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung oder von diplomierten oder graduierten Sozialarbeitern bzw. Sozialarbeiterinnen mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung, durchgeführt und die in den Empfehlungen festgelegten Inhalte vermittelt werden.

(5) Nicht zuwendungsfähig sind die geförderten Personalkosten der Dienste der Offenen Behindertenarbeit.

Fußnoten

[1]) § 90d tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 90e ^[1] Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Fußnoten

[1]) § 90e tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 90f ^[1] Höhe der Förderung

Die Förderpauschalen betragen für

1. Betreuungsangebote bis zu 1 € pro Helferstunde, sofern die Gruppe insgesamt mehr als 250 Einsatzstunden im Jahr erbringt,
2. Selbsthilfeorganisationen bis zu 2 000 € im Jahr,
3. Selbsthilfekontaktstellen bis zu 2 000 € im Jahr,
4. Schulungen und Fortbildungen der ehrenamtlich Tätigen bis zu 20 € je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit.

Fußnoten

[1]) § 90f tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 90g ^[1] Verfahren

(1) § 89 gilt entsprechend.

(2) Für das Jahr 2010 verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des 30. September 2010.

Fußnoten

[1]) § 90g tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 90h ^[1] Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

§ 90 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Vorlage eines Sachberichts folgende Nachweise zu führen sind:

1. Bei Betreuungsangeboten:
Der Träger bestätigt die Anzahl der durch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erbrachten Einsatzstunden. Die Einsatzlisten werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.
2. Bei Selbsthilfeorganisationen bzw. -kontaktstellen:
Durch Vorlage von Personalkontenblättern ist nachzuweisen, dass eine geförderte Fachkraft wie vorgesehen beschäftigt war. Der Träger bestätigt, dass im geförderten Umfang ausschließlich Aufgaben im Sinn des Zwecks der Förderung wahrgenommen wurden.
3. Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen:

Der Träger bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen.

Fußnoten

[1]) § 90h tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

Abschnitt 8

Förderung von Modellvorhaben

§ 91 ^[1] Grundsätze

¹ Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Zuwendungen für die Finanzierung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c SGB XI. ² Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

Fußnoten

[1]) § 91 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 92 ^[1] Zweck der Förderung

¹ Zweck der Förderung ist es, dass vor allem Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation erprobt werden. ² Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbeziehen.

Fußnoten

[1]) § 92 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 93 ^[1] Gegenstand der Förderung

Modellvorhaben sind förderfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenzkranker Pflegebedürftiger anstreben und/oder die wirksame Vernetzung der Versorgungsangebote in einer Region erproben.

Fußnoten

[1]) § 93 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 94 ^[1] Voraussetzungen für die Förderung

(1) ¹ Die Modellkonzeption muss die neue Versorgungsstruktur oder das neue Versorgungskonzept detailliert beschreiben. ² Dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Durchführung, Kosten und der innovative Charakter darzustellen. ³ Es muss erkennbar werden, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben ggf. hiervon abweicht. ⁴ Die Antragsteller solcher Modellvorhaben verpflichten sich, an einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung mitzuwirken.

(2) ¹ Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen. ² Sie soll insbesondere Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und welche Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

(3) ¹ Der Träger prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. ² Soweit Mittel der Arbeitsförderung bzw. der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

Fußnoten

[1]) § 94 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 95 ^[1] Dauer der Förderung

Modellprojekte werden in der Regel für drei Jahre gefördert, in Ausnahmefällen für bis zu fünf Jahre.

Fußnoten

[1]) § 95 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 96 ^[1] Verfahren

(1) ¹ Der Träger reicht den Antrag (Modellkonzeption, Kosten- und Finanzierungsplan) beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ein, das für die Abwicklung des staatlichen Förderverfahrens zuständig ist. ² Das Zentrum Bayern Familie und Soziales überprüft den Antrag und entscheidet nach Anhörung des Vergabeausschusses.

(2) Der Vergabeausschuss besteht aus einem Vertreter

- des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
- der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern,
- der kommunalen Spitzenverbände,
- der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und
- der privaten Träger in Bayern.

(3) Mit der Zustimmung des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern im Vergabeausschuss ist das Einvernehmen im Sinn der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V. vom 24. Juli 2002 zur Förderung von niedrighschwelligem Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI hergestellt.

(4) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

Fußnoten

[1]) § 96 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

§ 97 ^[1] Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

(1) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales übernimmt die Prüfung der Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(2) § 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

[1]) § 97 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft

Teil 9

Vorschriften für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -

Abschnitt 1

Regelsatzfestsetzung

§ 98

Mindestregelsätze

(1) Die nach § 28 SGB XII ermittelten und die nach § 28a SGB XII fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen gelten in Bayern als Mindestregelsätze.

(2) Die Träger der Sozialhilfe werden ermächtigt, durch Verordnung regionale Regelsätze festzusetzen, welche die Mindestregelsätze nicht unterschreiten dürfen.

§ 99

(aufgehoben)

Abschnitt 2

Schiedsstelle

§ 100

Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle

(1) In Bayern wird bei der Regierung von Niederbayern als staatliche Behörde eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, über die Gegenstände, die Vereinbarungen nach § 76 Abs. 2 SGB XII unterliegen, zu entscheiden, soweit eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist.

§ 101

Besetzung der Schiedsstelle

(1) ¹ Die Schiedsstelle hat ein vorsitzendes Mitglied und in Reihenfolge vier Sitze für Vertreter der Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und vier Sitze für Vertreter und Vertreterinnen der Vereinigungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die die Mitglieder bestellen. ² Das vorsitzende Mitglied darf keiner der in Satz 1 genannten Vereinigung angehören.

(2) ¹ Das vorsitzende Mitglied hat ein es vertretendes Mitglied. ² Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens ein sie vertretendes Mitglied und bis zu drei sie vertretende Mitglieder in Reihenfolge.

(3) ¹ In Angelegenheiten eines Trägers, der einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Bayern oder der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V., angehört, eines privatgewerblichen oder eines kommunalen Trägers ist die Schiedsstelle jeweils mit einem Mitglied besetzt, das für die betreffende Vereinigung bestellt ist, sofern der betreffende Träger nicht schon durch ein für ihn bestelltes Mitglied vertreten ist. ² In Angelegenheiten der Behindertenhilfe ist ein Sitz der Schiedsstelle mit dem von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V. bestellten Mitglied besetzt, sofern sich dies nicht bereits aus Satz 1 ergibt. ³ Ansonsten ist bei der Besetzung die Reihenfolge der Mitglieder einzuhalten. ⁴ Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Stellvertretung.

§ 102
Bestellung des vorsitzenden Mitglieds, der Mitglieder
und der stellvertretenden Mitglieder

(1) ¹ Das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied werden von den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und den Vereinigungen der Träger der Sozialhilfe (beteiligte Organisationen) gemeinsam bestellt.

² Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie von der Regierung von Niederbayern durch Los bestimmt.

³ Benennen beteiligte Organisationen bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode oder nach einem vorzeitigen Ausscheiden keine Vorschläge für den Vorsitz, benennt die Regierung von Niederbayern auf Vorschlag einer der beteiligten Organisationen die Personen.

(2) ¹ Die Vereinigungen der Träger der Einrichtung bestellen ihre neun Mitglieder in folgender Reihenfolge:

1. Sechs Mitglieder die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, in der internen Gruppenreihenfolge Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft,
2. ein Mitglied die in Bayern vertretenen Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger,
3. ein Mitglied die Vereinigungen der kommunalen Einrichtungsträger,
4. ein Mitglied die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.

² Die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen können für jedes Mitglied ein es vertretendes oder mehrere es vertretende Mitglieder bestellen.

(3) Die Träger der Sozialhilfe bestellen ihre Mitglieder und deren vertretende Mitglieder wie folgt:

1. zwei Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder der Verband der bayerischen Bezirke,
2. je ein Mitglied und ein es vertretendes Mitglied oder es vertretende Mitglieder der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag.

(4) Bestellen beteiligte Organisationen bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds keine Mitglieder oder keine sie vertretende Mitglieder oder wird keine Einigung über die Reihenfolge erzielt, bestellt die Regierung von Niederbayern auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder oder die sie vertretenden Mitglieder oder bestimmt die Reihenfolge.

(5) Die Benennung und die Bestellung bedürfen des Einverständnisses der Betroffenen und der Schriftform.

(6) ¹ Die Benennung und die Bestellung sind der Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. ² Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich.

(7) Beteiligte Organisationen sind:

1. Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
2. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.,
3. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgruppe Bayern,
4. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgruppe Bayern,
5. Verband der bayerischen Bezirke,
6. Bayerischer Städtetag,
7. Bayerischer Gemeindetag,
8. Bayerischer Landkreistag.

§ 103 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt drei Jahre.
- (2) ¹ Das Amt der Mitglieder und der sie vertretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Neubestellung führen sie die Geschäfte weiter. ² Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend im Fall des vorzeitigen Ausscheidens.
- (3) Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 104 Abberufung und Amtsniederlegung

- (1) ¹ Die beteiligten Organisationen können gemeinsam das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. ² Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Regierung von Niederbayern aus wichtigem Grund das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt.
- (2) ¹ Die beteiligten Organisationen können ihre Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder jederzeit abberufen. ² § 102 Abs. 2 und 3 gilt für die Abberufung entsprechend. ³ Die Abberufung ist der Regierung von Niederbayern schriftlich mitzuteilen. ⁴ Sie wird mit Eingang der Mitteilung oder, bei einem laufenden Verfahren, mit Ablauf des Verfahrens wirksam.
- (3) Das vorsitzende Mitglied, die Mitglieder und die vertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.
- (4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von der Abberufung oder der Niederlegung des Amts.

§ 105 Amtsführung, Ablehnung von Mitgliedern

- (1) ¹ Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ² Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹ Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung die sie vertretenden Mitglieder zu benachrichtigen. ² Die Erklärung der Verhinderung ist ausreichend. ³ Das verhinderte Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins sein es vertretendes Mitglied zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Verhinderung sowie das es vertretende Mitglied der Geschäftsstelle mitteilen. ⁴ Dies gilt entsprechend für die vertretenden Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (4) ¹ Für den Ausschluss von der Mitwirkung an der Entscheidung und die Ablehnung eines vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle oder des es vertretenden Mitglieds gelten die §§ 16 und 17 SGB X entsprechend. ² Für die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und die sie vertretenden Mitglieder kommt eine Ablehnung ausschließlich im Fall des § 17 SGB X in Betracht.
- (5) Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt das es vertretende Mitglied am weiteren Verfahren teil.

§ 106 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

- ¹ Die Geschäfte der Schiedsstelle werden bei der Regierung von Niederbayern geführt. ² Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bedarf; § 109 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 107 Antrag

¹ Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Parteien die Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich beantragt (§ 77 Abs. 1 SGB XII). ² Im Antrag sind die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Mitgliedschaft in einer Trägervereinigung anzugeben. ³ Er soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. ⁴ Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 108 Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und veranlasst die Ladung der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle.

(2) ¹ Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ² Die Ladung enthält Angaben über Ort und Zeit, die Tagesordnung und die entscheidungserheblichen Unterlagen; jedes Mitglied der Schiedsstelle kann bei der Geschäftsstelle Einsicht in die vollständigen von den Parteien eingereichten Unterlagen nehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(4) Die Schiedsstelle kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige hinzuziehen.

(5) Das vorsitzende Mitglied wirkt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

§ 109 Verhandlung

(1) ¹ Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. ² Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten. ³ Es kann auch in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist. ⁴ Ferner kann das vorsitzende Mitglied ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; auf Antrag einer Partei ist mündlich zu verhandeln.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von jeder Seite mindestens zwei Mitglieder oder sie vertretende Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹ Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ² Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des vorsitzenden Mitglieds, der weiteren Mitglieder, der erschienenen Parteien, der Zeugen und Zeuginnen sowie der Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Zeuginnen sowie der Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins.

³ Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. ⁴ Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigelegt und in ihr als solche bezeichnet ist.

(4) ¹ Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Die Beratung und die Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

(6) ¹ Die Beteiligten können zur Niederschrift der Schiedsstelle das Verfahren auch durch einen Vergleich beenden. ² Der Antragsteller kann bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Schiedsstelle seinen Antrag zurücknehmen; § 102 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend. ³ Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise ist nur mehr über die Kosten zu entscheiden (§ 112).

§ 110 Entscheidung

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu erlassen und den Parteien bekanntzugeben.

§ 111 Entschädigung

(1) ¹ Das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen des Staates geltenden Vorschriften unter Gleichstellung mit den Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16. ² Als Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand wird eine Fallpauschale von 300 € gewährt. ³ Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf sonstige Weise auf 100 €. ⁴ Wird die Schiedsstelle an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, wird zudem eine Fallpauschale von 100 € gewährt.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und für Zeitversäumnis von den Vereinigungen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(3) Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige, die von der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung von der Partei, die die Hinzuziehung beantragt hat.

(4) Ansprüche auf Entschädigungen nach den Abs. 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 112 Kosten

¹ Für das Verfahren werden eine Gebühr von 400 bis 7700 € und die Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes erhoben; Art. 11 bis 15 und Art. 19 des Kostengesetzes sind anzuwenden; im Übrigen findet das Kostengesetz keine Anwendung. ² Die Höhe der Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwands festgesetzt. ³ Gebühr und Auslagen werden dem unterliegenden Teil auferlegt, bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sowie im Vergleichsfall nach entsprechender Quote. ⁴ Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu siebeneinhalb Zehntel der nach Satz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 400 €, und die Auslagen zu erheben. ⁵ War von der Einleitung des Schiedsverfahrens bis zur Antragsrücknahme das Ruhen des Verfahrens angeordnet, beträgt die Mindestgebühr 200 €.

§ 113 Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die Regierung von Niederbayern.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Rechtsaufsichtsbehörde.

Teil 10

Vorschriften für den Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens

Abschnitt 1

Zuständigkeit im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens

Unterabschnitt 1
Zuständigkeit für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze

§ 114
Oberste Landesbehörde

¹ Oberste Landesbehörde für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ² Es führt bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Lastenausgleichs zusätzlich die Bezeichnung „Landesausgleichsamt“ und übt die Sachaufsicht über die mit den Aufgaben des Lastenausgleichs betrauten Behörden aus.

§ 115
Vollzugsbehörde

¹ Für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze ist die Regierung von Mittelfranken zuständig, soweit bundes- und landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen. ² Sie führt bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Lastenausgleichs zusätzlich die Bezeichnung „Ausgleichsamt“.

§ 116
Beschwerdeausschuss

(1) ¹ Für die Durchführung der Beschwerdeverfahren in Lastenausgleichsangelegenheiten ist bei der Regierung von Mittelfranken ein Beschwerdeausschuss eingerichtet. ² Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Beschwerdeausschusses führt die Regierung von Mittelfranken zusätzlich die Bezeichnung „Beschwerdeausschuss Bayern für den Lastenausgleich“.

(2) Die Beisitzer des Beschwerdeausschusses wählt der Bezirkstag von Mittelfranken.

§ 117
Anerkennung von Geschädigtenverbänden

Als Geschädigtenverbände, die vor der Wahl der Beisitzer beim Beschwerdeausschuss gemäß § 310 Abs. 3 LAG zu hören sind, werden anerkannt:

1. Für die Vertriebenen:
der Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e.V., unter Beteiligung der Landsmannschaften,
2. für die Sachgeschädigten:
der Landesverband bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V. mit den entsprechenden Unterorganisationen.

Unterabschnitt 2
Zuständigkeit für den Vollzug des
Bundesvertriebenengesetzes und weiterer Eingliederungsvorschriften

§ 118
Oberste Landesbehörde

¹ Oberste Landesbehörde für den Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ² Es übt die Sachaufsicht über die mit den Aufgaben des Flüchtlingswesens betrauten Behörden aus.

§ 119
Vollzugsbehörden

(1) Für den Vollzug der vertriebenenrechtlichen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes, die weiteren Aufgaben des Flüchtlingswesens, insbesondere die Förderung der Integration der Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen sowie der unter § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 BVFG fallenden Familienangehörigen ist die Regierung von Mittelfranken zuständig, soweit bundes- oder landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen.

(2) Erstattungsbehörde für die Abrechnung des Leistungsaufwands der Krankenkassen aus dem Vollzug des § 11 BVFG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Unterabschnitt 3
Zuständigkeit für den Vollzug der
§§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

§ 120
Oberste Landesbehörde

¹ Oberste Landesbehörde für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 HHG ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ² Es übt die Sachaufsicht über die mit dem Vollzug dieser Aufgaben betrauten Behörden aus.

§ 121
Vollzugsbehörden

¹ Für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 HHG sind die Regierungen zuständig, soweit bundes- oder landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen. ² Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einzelne Aufgabenbereiche bestimmten Regierungen im Rahmen der Geschäftsaushilfe für die örtlich zuständige Regierung zur Bearbeitung zuweisen.

Unterabschnitt 4
(aufgehoben)

§ 122
(aufgehoben)

Unterabschnitt 5
Beratung in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen

§ 123
Beirat für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen

¹ Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen richtet einen Beirat für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen ein. ² Einzelheiten werden in einem Organisationserlass geregelt.

§ 124
Aufgaben des Beirats

¹ Der Beirat hat die Aufgabe, die Staatsregierung sachverständig in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen zu beraten. ² Er soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Vertriebenen und Spätaussiedler gehört werden.

Abschnitt 2

Übernahme und vorläufige Unterbringung von
Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen gemäß § 8
des Bundesvertriebenengesetzes sowie von
jüdischen Emigranten und Emigrantinnen

§ 125 ^[1]
Landesbeauftragter, Landesaufnahmestelle

(1) ¹ Landesbeauftragter im Sinn dieses Abschnitts ist der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf. ² Dieser ist auch zuständig für die nach diesem Abschnitt aufzunehmenden

Personen. ³ Der Landesbeauftragte vertritt die Interessen Bayerns gegenüber dem Bund. ⁴ Der Landesbeauftragte ist unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstellt.

(2) ¹ Die Landesaufnahmestelle in Nürnberg ist Teil der Regierung von Mittelfranken. ² Sie nimmt Aufgaben der Landesflüchtlingsverwaltung wahr, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt werden. ³ Sie unterstützt den Landesbeauftragten in seiner Funktion.

Fußnoten

[1]) § 125 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft

§ 125 ^[1]

Landesaufnahmestelle, Landesbeauftragte

(1) ¹ Die Landesaufnahmestelle in Nürnberg ist Teil der Regierung von Mittelfranken. ² Die Landesaufnahmestelle nimmt auch Aufgaben der Landesflüchtlingsverwaltung wahr, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt werden.

(2) ¹ Landesbeauftragte im Sinn dieses Abschnitts sind die Beauftragten des Freistaates Bayern in der Landesaufnahmestelle in Nürnberg und im Grenzdurchgangslager Friedland. ² Die Landesbeauftragten vertreten die Interessen Bayerns gegenüber dem Bund. ³ Die Landesbeauftragten sind unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstellt.

Fußnoten

[1]) § 125 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft

§ 126 ^[1]

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Regierungen haben die unverzügliche Aufnahme der in die Regierungsbezirke weitergeleiteten Personen sicherzustellen.

(2) ¹ Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. ² Die Regierungen haben die Aufgabe, in ausreichendem Umfang Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung einzurichten und zu betreiben. ³ Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden sollen bei der Einrichtung dieser Objekte mitwirken, insbesondere den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anbieten.

(3) ¹ Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind insbesondere Übergangswohnheime und -unterkünfte, abgeschlossene Wohnungen und Übergangswohnungen. ² Träger der Einrichtungen ist der Freistaat Bayern.

Fußnoten

[1]) § 126 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft

§ 127 ^[1]

Verteilung

(1) Der Landesbeauftragte ist auch zuständig für die unmittelbare Verteilung folgender Personen:

1. Personen, die vom Bundesverwaltungsamt dem Freistaat Bayern zugewiesen werden und über das Grenzdurchgangslager Friedland einreisen,
2. jüdische Emigranten und Emigrantinnen, die mit einem gültigen und auf Grund einer Aufnahmezusage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erteilten Sichtvermerk aus dem Ausland einreisen.

(2) ¹ Bei der Verteilung sollen grundsätzlich anererkennungsfähige Familienbindungen zugrunde gelegt werden.

² Anerkennungsfähig sind Familienbindungen zu Eltern, Kindern, Geschwistern und Ehegatten sowie bei alleinstehenden pflegebedürftigen Personen zu in Bayern wohnenden Verwandten. ³ Bei der Verteilung kann auch der Regierungsbezirk berücksichtigt werden, für den die zu verteilenden Personen nachweisen, dass ihnen nicht

nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, ein Arbeitsplatz oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen.

(3) Eine Verteilung erfolgt nur, wenn die Personen eine staatliche Einrichtung der vorläufigen Unterbringung in Anspruch nehmen wollen.

Fußnoten

[1]) § 127 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft

§ 127 ^[1] Verteilung

¹ Personen, die über die Landesaufnahmestelle Nürnberg bzw. das Grenzdurchgangslager Friedland einreisen, werden vom jeweiligen Landesbeauftragten verteilt. ² Dabei sollen grundsätzlich anererkennungsfähige Familienbindungen zugrunde gelegt werden. ³ Anerkennungsfähige Familienbindungen sind Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten sowie bei alleinstehenden pflegebedürftigen Personen in Bayern wohnende Verwandte. ⁴ Bei der Verteilung kann auch der Regierungsbezirk berücksichtigt werden, für den die zu verteilenden Personen nachweisen, dass ihnen nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, ein Arbeitsplatz oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen.

Fußnoten

[1]) § 127 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft

§ 128 ^[1] Aufnahme in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung; Personenkreis

(1) Die Regierungen nehmen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung auf:

1. Personen, die vom Landesbeauftragten eingewiesen wurden,
2. nicht in das Verteilungsverfahren der Spätaussiedler einbezogene Ehegatten oder Ehegattinnen von Personen, die bereits in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind sowie ledige Abkömmlinge.

(2) Der Landesbeauftragte nimmt die Einweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Einvernehmen mit den Regierungen vor.

(3) ¹ Eine Einweisung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen eine vorläufige staatliche Unterkunft in Anspruch nehmen wollen. ² Durch die Einweisung wird zwischen der untergebrachten Person und dem Freistaat Bayern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Fußnoten

[1]) § 128 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft

§ 128 ^[1] Aufnahme in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Regierungen nehmen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung auf:

1. Personen, die von den Landesbeauftragten eingewiesen wurden,
2. nicht in das Verteilungsverfahren einbezogene Ehegatten oder Ehegattinnen von Personen, die bereits in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind sowie ledige Abkömmlinge.

(2) Die Landesbeauftragten nehmen die Einweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Einvernehmen mit den Regierungen vor.

(3) ¹ Eine Einweisung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen eine vorläufige staatliche Unterkunft in Anspruch nehmen wollen. ² Durch die Einweisung wird zwischen der untergebrachten Person und dem Freistaat Bayern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Fußnoten

[1]) § 128 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft

§ 129 ^[1]

Wechsel der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

(1) Einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks führen die Regierungen durch.

(2) ¹ Über den Wechsel in einen anderen Regierungsbezirk entscheidet die Regierung des übernehmenden Regierungsbezirks. ² Sie führt den Wechsel durch.

(3) Die Regierungen können einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durchführen, wenn dadurch

1. den berechtigten Interessen der Betroffenen oder
2. einem berechtigten öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

Fußnoten

[1]) § 129 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft

§ 130 ^[1]

Nutzungsverhältnis

(1) Die Regierungen sind befugt, für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Hausordnungen zu erlassen.

(2) Die Leitung dieser Einrichtungen ist befugt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen zu treffen.

(3) ¹ Die Dauer des Nutzungsverhältnisses soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein; sie soll zwei Jahre nicht überschreiten. ² Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst unverzüglich um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn Nutzer aus einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ausziehen.

(5) Das Nutzungsverhältnis kann von der jeweils zuständigen Regierung beendet werden, wenn die nutzende Person

1. mindestens zweimal gegen die Hausordnung oder eine Anordnung nach Abs. 2 verstößt,
2. schuldhaft in solchem Maß ihre Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
3. für zwei aufeinander folgende Termine die Benutzungsgebühren oder einen nicht unerheblichen Teil der Benutzungsgebühren nicht entrichtet hat,
4. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, die Benutzungsgebühren in Höhe eines Betrags nicht entrichtet hat, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht,
5. sich erforderlichen Einweisungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder erforderlichen Umquartierungen innerhalb der Einrichtung widersetzt,

6. zumutbaren Wohnraum ablehnt; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei Unzumutbarkeit nicht bereits dann vorliegt, wenn der Wohnraum in Bezug auf Lage oder Größe oder Zuschnitt oder Ausstattung oder Preis nicht den individuellen Vorstellungen des Nutzers oder der Nutzerin einer Einrichtung nach § 126 entspricht.

Fußnoten

[1]) § 130 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft

§ 130 ^[1] Nutzungsverhältnis

(1) Die Regierungen sind befugt, für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Hausordnungen zu erlassen.

(2) Die Leitung dieser Einrichtungen ist befugt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen zu treffen.

(3) ¹ Die Dauer des Nutzungsverhältnisses soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein. ² Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst unverzüglich um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn Nutzer aus einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ausziehen.

(5) Das Nutzungsverhältnis kann von der jeweils zuständigen Regierung beendet werden, wenn die nutzende Person

1. mindestens zweimal gegen die Hausordnung oder eine Anordnung nach Abs. 2 verstößt,
2. schuldhaft in solchem Maß ihre Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
3. für zwei aufeinander folgende Termine die Benutzungsgebühren oder einen nicht unerheblichen Teil der Benutzungsgebühren nicht entrichtet hat,
4. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, die Benutzungsgebühren in Höhe eines Betrags nicht entrichtet hat, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht,
5. sich erforderlichen Einweisungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder erforderlichen Umquartierungen innerhalb der Einrichtung widersetzt,
6. zumutbaren Wohnraum ablehnt; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei Unzumutbarkeit nicht bereits dann vorliegt, wenn der Wohnraum in Bezug auf Lage oder Größe oder Zuschnitt oder Ausstattung oder Preis nicht den individuellen Vorstellungen des Nutzers oder der Nutzerin einer Einrichtung nach § 126 entspricht.

Fußnoten

[1]) § 130 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft

§ 131 ^[1] Betreuung

¹ Die Betreuung der vorläufig untergebrachten Personen erfolgt durch die Regierungen und die Leitung der Einrichtungen. ² Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und (bei Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen) der Bund der Vertriebenen wirken bei der Betreuung mit.

Fußnoten

[1]) § 131 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft

§ 132 ^[1]
Benutzungsgebühren, Entstehen und
Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) ¹ Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Benutzungsgebühren erhoben. ² Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die Personen, welche die Einrichtungen benutzen. ³ Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

(2) ¹ Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 126 Abs. 2. ² Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

Fußnoten

[1]) § 132 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft

§ 133 ^[1]
Höhe der Gebühren

(1) ¹ Die Unterbringungsgebühr für die vorläufige Unterbringung beträgt pro Person und Tag in

1.	der Landeshauptstadt München	5,50 €
2.	den Gemeinden in den Verdichtungsräumen im Sinn des Teils A Abschnitt II Nr. 2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern	4,50 €
3.	den übrigen Gemeinden	3,50 €

² Die Regierungen können in Härtefällen, die beispielsweise durch eine besonders beengte Unterbringung bedingt sind, Abschläge bis zu 50 v. H. festlegen. ³ Der Einzugs- und Auszugstag werden insgesamt als ein Tag berechnet.

(2) Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) wird eine Heizungsgebühr von 0,50 € pro Person und Tag erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftrad wird eine Stellplatzgebühr in Höhe von 0,50 € pro Tag, für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Garagenplatzes eine Gebühr in Höhe von 1,20 € pro Tag erhoben.

(4) ¹ Für Minderjährige sind die Gebühren um 70 v. H. ermäßigt; Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr sind von den Gebühren befreit. ² Die Ermäßigung bzw. Befreiung entfällt mit Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

(5) ¹ Die Gebühren nach Abs. 1, 2 und 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. ² Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz weiter für den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zur Verfügung gehalten werden muss. ³ Wird eine Unterkunft oder eine andere Einrichtung nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, wird die Benutzungsgebühr nach tatsächlichen Tagen der Inanspruchnahme berechnet.

⁴ Bei der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.

(6) Die Unterbringungsgebühren gemäß Abs. 1 und 4 erhöhen sich nach einem Aufenthalt in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von zwölf Monaten um 25 v. H., nach einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten um 50 v. H. jeweils zum Beginn des darauf folgenden Monats.

Fußnoten

[1]) § 133 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft

Teil 11

Vorschriften für sonstige Regelungen im Sozialwesen

§ 134

Zuständigkeit für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Ersten Abschnitts des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Zuständig für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Ersten Abschnitts des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

§ 135

Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

(1) Örtlich zuständig für die durch den Freistaat Bayern zu gewährende Versorgung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Fälle, in denen der Bund nach § 4 Abs. 1 Satz 3 OEG Kostenträger ist, sofern nach § 6 Abs. 1 Satz 2 OEG die Zuständigkeit des Freistaates Bayern gegeben ist.

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das
Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl I S. 1169) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Teil 12

Schlussvorschriften

§ 136

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) ^[1] Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
„4. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130), die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit nicht § 8 Nr. 8 dieser Verordnung eine abweichende Regelung trifft.“
2. In § 8 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:
„9. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130), die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts oder die Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Verbände handelt.“

(2) Die Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz, zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz (ZustVERzGG) vom 28. Juni 1989 (GVBl S. 212, BayRS 2170-3-1-A), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:

- 1.

Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (AVBayLErzGG)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Zuständigkeit**

Zuständig für die Ausführung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

3. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

**„§ 2
Zuständigkeit zum Verordnungserlass**

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, diese Verordnung der Staatsregierung um weitere Regelungen zur Ausführung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes zu ergänzen, sofern es durch Landesgesetz ermächtigt wird, solche Regelungen durch Rechtsverordnungen zu treffen.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3.

(3) Nach § 15 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2008 (GVBl. S. 177), wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen genehmigt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nach § 82 Abs. 4 Satz 1 BBiG die Geschäftsordnung des Landesausschusses für Berufsbildung und setzt nach § 82 Abs. 2 Satz 3 BBiG die Höhe der Entschädigung fest.“

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 2. Januar 2009

§ 137

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ² Abweichend von Satz 1 treten

1. Teil 1 am 31. Dezember 2008 und
2. § 136 Abs. 1 am 2. Januar 2009 in Kraft.

(2) ¹ Teil 1 Abschnitt 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. ² Teil 1 Abschnitt 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. ³ Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. ⁴ Teil 10 Abschnitt 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. Dezember 2008 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Durchführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler für das Jahr 2006 (Belastungsausgleichs-Verordnung 2006) vom 19. September 2007 (GVBl S. 672, BayRS 86-7-2-A),
2. die Verordnung über die Durchführung des Belastungsausgleichs in den Jahren 2008 und 2009 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler für die Jahre 2007 und 2008 (Belastungsausgleichs-Verordnung 2007/2008) vom 4. Juli 2008 (GVBl S. 415, BayRS 86-7-3-A).

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter vom 19. Dezember 1996 (GVBI S. 573, BayRS 827-3-A), geändert durch § 3 der Verordnung vom 22. März 2001 (GVBI S. 173),
2. §§ 2 bis 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Oktober 1992 (GVBI S. 532, BayRS 827-1-A),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung vom 2. März 1993 (GVBI S. 148, BayRS 8232-1-A), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBI S. 340, ber. S. 507),
4. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustV-ALG/FELEG) vom 19. April 1995 (GVBI S. 162, BayRS 8251-2-A), geändert durch § 5 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBI S. 187),
5. die Verordnung über die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung im Kommunal- und Landesbereich (UkV) vom 21. Oktober 1997 (GVBI S. 734, BayRS 8231-1-A),
6. die Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt (LJAV) vom 8. Dezember 1998 (GVBI S. 975, BayRS 2162-1-1-A), geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287),
7. die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den Bayerischen Jugendring vom 23. Juni 1993 (GVBI S. 414, BayRS 2162-1-2-UK),
8. die Verordnung über die Beteiligung an den Kosten der Erziehungsbeihilfe in Heimen (Kostenbeteiligungsverordnung - KostBetV) vom 20. Februar 1991 (GVBI S. 77, BayRS 605-13-A),
9. die Verordnung zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AVSGB IX) vom 2. August 2005 (GVBI S. 329, BayRS 811-1-1-A),
10. die Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AVPflegeVG) vom 10. Januar 1995 (GVBI S. 3, BayRS 861-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GVBI S. 1041),
11. die Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBI S. 505, BayRS 2170-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2008 (GVBI S. 485),
12. die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens (ZustVLaFlüw) vom 25. November 2003 (GVBI S. 880, BayRS 240-1-1-A), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2006 (GVBI S. 1049),
13. die Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten (Übernahmeverordnung - ÜUV) vom 20. Dezember 2004 (GVBI S. 586, BayRS 240-11-A),
14. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (DVOEG) vom 2. August 1977 (BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBI S. 340),
15. die Verordnung zur Durchführung des § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 6. Juli 1970 (BayRS 800-21-80-A),
16. die Verordnung über die Vereinigung der oberbayerischen Innungskrankenkassen zu einer Innungskrankenkasse Oberbayern (InnkVerV) vom 16. Mai 1995 (GVBI S. 244, BayRS 827-6-A),
17. die Verordnung über die Vereinigung der bayerischen allgemeinen Ortskrankenkassen zu einer Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern (AOKVerV) vom 23. Mai 1995 (GVBI S. 245, BayRS 827-5-A).

(5) Mit Ablauf des 1. Januar 2009 tritt § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Oktober 1992 (GVBl S. 532, BayRS 827-1-A) außer Kraft.

München, den 2. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium für

Umwelt und Gesundheit

Dr. Markus Söder, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für

Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Christine Haderthauer, Staatsministerin